



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Gewässerraumfestlegung im Siedlungs- gebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

**Kantonale Gewässer in den Gemeinden der
1. Priorität**

GLATT

Technischer Bericht

X. Stadt Zürich und Stadt Wallisellen



Festlegung | 14. April 2023

EBP

Impressum

Auftraggeber

Kanton Zürich
Amt für Abfall, Wasser, Energie und
Luft
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Kontaktperson:
Mikal Aline Müller
+ 41 43 259 43 49
E-Mail: mikal.mueller@bd.zh.ch

Auftragnehmer

EBP Schweiz AG
Mühlebachstrasse 11
8032 Zürich
+41 44 395 16 16
E-Mail: info@ebp.ch

Projektteam:
Richard Angst
Florian Howald
Andreas Huwiler
Richard Meyer
Ursina Liembd
Sarah Simonett
Sonja Stocker
Tobias Tschopp
Oliver Vögeli

Inhalt

1. Einleitung	5
1.1. Ausgangslage	5
1.2. Projektperimeter	5
1.3. Verfahrensablauf	6
2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung	8
2.1. Einführung	8
2.2. Grundlagen auf Stufe Bund	8
2.3. Kantonale Grundlagen	11
2.4. Regionale Grundlagen	29
2.5. (Relevante) Kommunale Grundlagen	31
3. Abschnittsbildung	36
4. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV	38
5. Erhöhung	39
5.1. Hochwasserschutz	39
5.2. Revitalisierung	40
5.3. Natur- und Landschaftsschutz	42
5.4. Gewässernutzung	43
5.5. Fazit	43
6. Anpassungen des Gewässerraums	45
6.1. Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums	45
6.2. Reduktion des Gewässerraums	45
6.2.1. Dicht überbautes Gebiet	45
6.2.2. Nachweis für reduzierten Gewässerraum	46
6.3. Harmonisierung	46
6.4. Fazit	47
7. Schlussprüfung	48
7.1. Interessenermittlung	48
7.2. Interessenbewertung	48
7.3. Interessenabwägung	48
7.4. Entscheid und Ausscheidung Gewässerraum	48

ANHANG

A01 Formular Vorabklärung

A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate

A03 Übersichtsplan

A04 Grundlagenplan

A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz

A06 Dokumentation Wasserrechtsanlagen

A07 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden

A08 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen

A09 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV
Glatt in den Gemeinden der 1. Priorität
X. Stadt Zürich und Stadt Wallisellen

A10 Tabelle Interessenermittlung

A11 Tabelle Interessenbewertung

A12 Tabelle Interessenabwägung

A13 Detailpläne Gewässerraum

A14 Fotodokumentation

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Im Auftrag des Kantons Zürich ist der Gewässerraum für die Glatt im Siedlungsgebiet der Stadt Zürich auszuscheiden. Der vorliegende Bericht ist Teil der Gesamtdokumentation der Gewässerraumfestlegung der Glatt im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 1. Priorität. Er beschreibt die Voraussetzung und Ergebnisse im Gemeindegebiet von der Stadt Zürich. Die rechtlichen Grundlagen, die Einbindung des vorliegenden Berichts in das Gewässerraumprojekt Kanton Zürich zur Festlegung des Gewässerraums an den Fliessgewässern im Siedlungsgebiet und die Vorgaben des Kantons zum Vorgehen sind im technischen Bericht, Teil I erläutert.

1.2. Projektperimeter

Die Stadt Zürich umfasst eine Gesamtfläche von 8792 ha. 26.4% der Fläche ist bewaldet und ca. 10% der Gesamtfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Der Anteil an Siedlungsfläche beträgt 48%. Der Restanteil setzt sich aus Verkehrs- und Gewässerflächen sowie unproduktiven Flächen zusammen.

Die Glatt – kantonale Gewässernummer 6000 – durchfliesst auf 2.85 km die Stadt Zürich. Im Osten zu Beginn des Projektperimeters fliesst die Glatt von den Städten Wallisellen und Dübendorf her. Am Ende des Projektperimeters fliesst sie nach Norden in die Stadt Opfikon ab.

Zur Festlegung des Projektperimeters erfolgte die Abgrenzung des Siedlungsgebiets auf Grundlage der kommunalen Nutzungsplanung. In der Stadt Zürich liegt die Glatt im gesamten Stadtgebiet innerhalb des Siedlungsgebietes. Abschnittsweise liegen links oder rechts des Gewässers Waldflächen, bei welchen aber jeweils schmale Freihaltezonen gewässerseitig entlang des Ufers verlaufen. In diesen Abschnitten wird der Gewässerraum auch im Wald ausgeschieden.

Im obersten Abschnitt des Projektperimeters wird der Gewässerraum im Rahmen des Drittprojekts «Revitalisierung der Glatt, Altried» festgelegt (vgl. Abbildung 1).

Unterhalb des Drittprojekts «Revitalisierung der Glatt, Altried» verläuft die Gemeindegrenze zur Stadt Wallisellen entlang der rechten Böschungsoberkante. Die vorliegende Gewässerraum-Festlegung tangiert damit auch Stadtgebiet von Wallisellen.

Der Wasserrechtskanal an der Glatt (Wasserrechtsschlüssel I0196) liegt auf Gemeindegebiet von Wallisellen, in unmittelbarer Nähe zur Gemeindegrenze Stadt Zürich. Der Gewässerraum des Wasserrechtskanals wird einerseits im Rahmen des Projekts «Revitalisierung der Glatt, Altried» und andererseits im vereinfachten Verfahren, dokumentiert im Technischen Bericht Teil IX – Stadt Dübendorf und Stadt Wallisellen festgelegt.

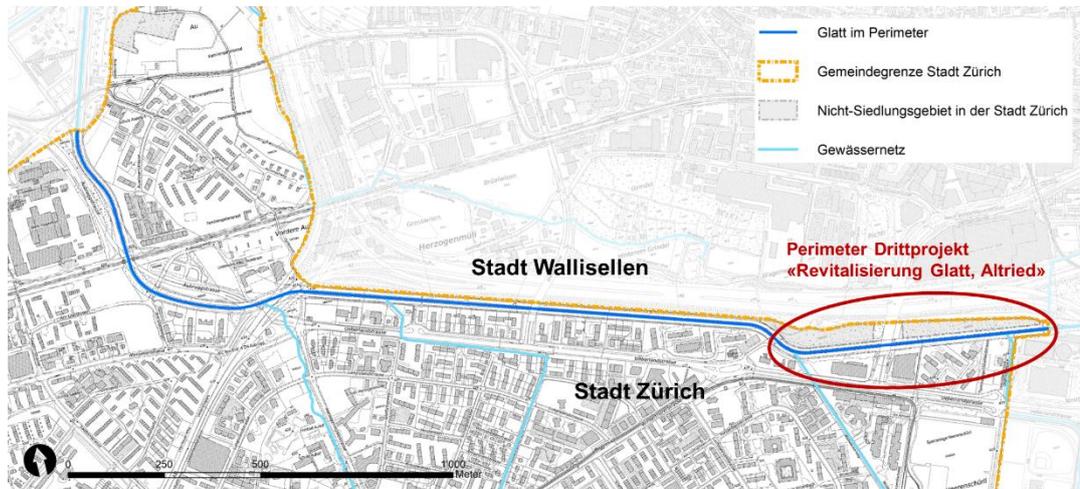


Abbildung 1: Perimeter Gewässerraumfestlegung Glatt im Siedlungsgebiet der Stadt Zürich

Entlang der Glatt verläuft das Freiraumkonzept «Fil Bleu Glatt». Ziel des Projekts ist die nachhaltige Aufwertung der Stadtlandschaft und der Freiräume entlang der Glatt. Bis 2031 soll ein siedlungsnahes Erholungsgebiet mit Fuss- und Velowegen und neuen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere entstehen. Beteiligt sind der Kanton Zürich, die Städte Dübendorf, Opfikon, Wallisellen und Zürich und die Zürcher Planungsgruppe Glattal.

Das Projekt «Fil Bleu Glatt» ist Bestandteil des öffentlichen Interesses und wurde seit Stufe Machbarkeitsstudie mit der Ausscheidung des Gewässerraums koordiniert. Da die Gewässerraumfestlegung in einem anderen Verfahren und schneller erfolgt als die Realisierung des Projekts «Fil Bleu Glatt» wurden die beiden Projekte voneinander entkoppelt.

1.3. Verfahrensablauf

Die Festlegung des Gewässerraums an der Glatt erfolgt im vereinfachten Verfahren. Im Rahmen der öffentlichen Auflage werden betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer informiert und können Einwendungen machen. Wenn der Gewässerraum vom Kanton grundeigentümergebunden festgelegt worden ist und keine Rekurse eingegangen sind, wird er rechtskräftig und in der kantonalen Gewässerraumkarte unter <https://maps.zh.ch> publiziert. Er ist somit jederzeit öffentlich einsehbar. Bis der Gewässerraum rechtskräftig festgelegt ist, gelten für den Abstand von Bauten und Anlagen zum Gewässer die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung. Die Übergangsbestimmungen sehen in der Regel grössere Abstandsvorschriften vor als der Gewässerraum.



Abbildung 2: Ablauf vereinfachtes Verfahren (Abb. AWEL – www.gewaesserraum.zh.ch)

Für die Gewässerraumfestlegung an der Glatt sind folgende Termine vorgesehen:

Start Bearbeitung	August 2018
Vernehmlassung Stadt und kantonale Fachstellen	September - November 2019
Überarbeitung Dossier nach Vernehmlassung	Januar - Februar 2023
Öffentliche Auflage, Orientierung der Grundeigentümer (60 Tage)	April – Juni 2023
Behandlung Einwendungen, Bereinigung Schlussdossier	Juni - Oktober 2023
Grundeigentümergebundene Festlegung durch die Baudirektion	ca. Dezember 2023
Öffentliche Bekanntmachung Festlegung, evtl. Rechtsmittelverfahren	ca. Januar 2024

2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung

2.1. Einführung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A01 tabellarisch abgebildet. In diesem Kapitel des vorliegenden Berichts wird nur auf die Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen.

Wo nicht anders vermerkt, gilt bei den Abbildungen in Kapitel 2 als Quelle das WebGIS Kanton Zürich, Stand Februar 2023. Wo im Kapitel 2 von «Abschnitten» die Rede ist, sind die für die Gewässerraum-Festlegung definierten Abschnitte der Glatt gemäss Abschnittsbildung (vgl. Kapitel 3) gemeint.

2.2. Grundlagen auf Stufe Bund

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS umfasst in der Regel schützenswerte Dauersiedlung der Schweiz, welche auf der ersten Ausgabe der Siegfriedkarte mindestens zehn Hauptbauten enthalten und auf der Landeskarte mit Ortsbezeichnung versehen sind. Das Bundesinventar hat der Ortsbildpflege im Rahmen von Ortsplanungen zu dienen. Aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung ist es heute in die kantonalen Richtpläne eingeflossen. Es dient Fachleuten aus den Bereichen Denkmalpflege und Planung als Entscheidungsgrundlage.

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) der Stadt Zürich betroffen.

Der Gewässerraum liegt innerhalb der Umgebungszone XXII (Flussraum der Glatt), wobei keine im ISOS inventarisierte Gebäude oder Infrastrukturen betroffen sind. Entsprechend sind im Anhang A05 keine Objekte dargestellt.

Damit zeigt sich auch, dass keine ISOS A Baugruppen oder Einzelobjekte von dem geplanten Gewässerraum durchfahren werden.

Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht bei ISOS A Baugruppen / ISOS A Einzelobjekten im Vordergrund. Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser ist auch ein ausreichender Spielraum (erweiterter Baubereich) für allfällig notwendige Ersatzneubauten aufgrund zeitgenössischer Bauweisen zu berücksichtigen.

Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS enthält umfangreiche Informationen zum Verlauf der historischen Wege, ihrer Geschichte, ihrem Zustand und ihrer Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Das IVS besteht aus zwei Teilen; dem Bundesinventar und den weiteren

historischen Verkehrswegen. Die Objekte von nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Substanz bilden das rechtlich geschützte Bundesinventar. Objekte, die im historischen Kontext von nationaler Bedeutung sind, jedoch keine oder nur geringe bauliche Substanz aufweisen sind nicht Teil des Bundesinventars. Ebenfalls zum IVS, aber nicht zum Bundesinventar, gehören überdies zahlreiche Objekte, welche von den Kantonen als solche von regionaler oder lokaler Bedeutung bezeichnet werden.

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig.

Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Es werden keine im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz aufgelistete Objekte von der geplanten Gewässerraumfestlegung tangiert.

Wild- und Siegfriedkarten (6)

Bei den Wild- und Siegfriedkarten handelt es sich um historische topografische Karten. Die Aufnahme der Wildkarte wurde zwischen 1843 und 1851 im Kanton Zürich durchgeführt. Die Siegfriedkarte wurde in der ganzen Schweiz zwischen 1870 und 1922 aufgenommen und bis 1949 nachgeführt. Für die Stadt Zürich ist die Wildkarte und zwei Siegfriedkarten, von 1880 und 1930, vorhanden.

Auf der Wildkarte von ca. 1850 wie auch auf der Siegfriedkarte von 1880 ist zu erkennen, dass die Glatt vor Ende des 19. Jahrhunderts weniger stark korrigiert war als heute (Abbildung 3). Die Gewässerkorrektur der Glatt ist erst auf der Siegfriedkarte von 1930 erkennbar. Dafür ist auf der Karte von 1930 das Feuchtgebiet verschwunden, dass zuvor erkennbar war.

Bereits auf der Wild- und Siegfriedkarte von 1880 sind aber Teile des heutigen Wasserrechtskanals zu sehen, der für eine Spinnerei genutzt wurde (Abbildung 3). Der heutige Wasserrechtskanal über die Herzogenmühle führt teilweise entlang des ursprünglich natürlichen Flussverlaufs sowie des damals bestehender Wasserkraftnutzung wie auf den Wild- und Siegfriedkarten zu erkennen ist.

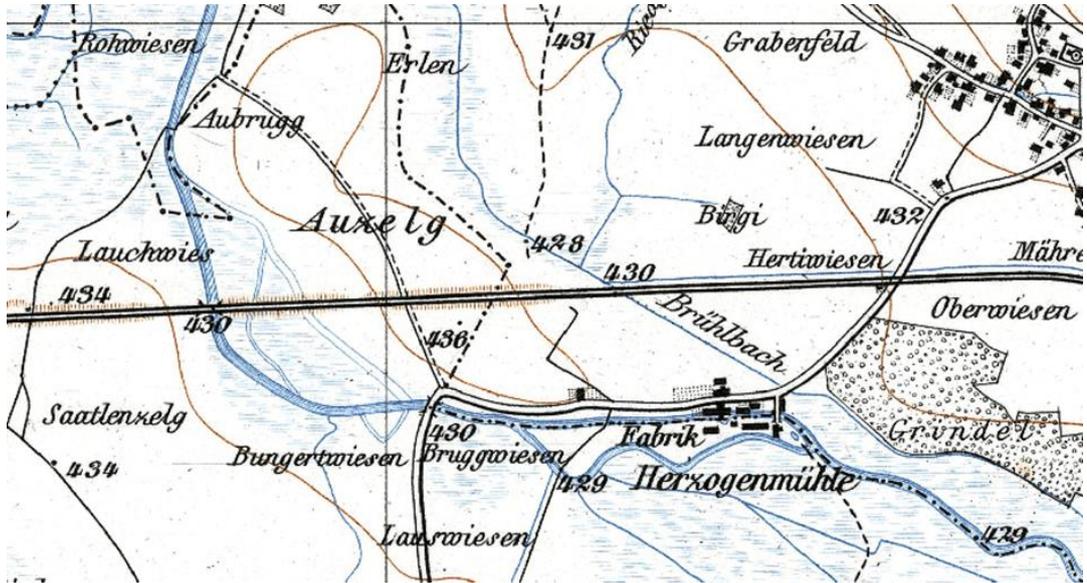


Abbildung 3: Auszug Siegfriedkarte 1880.

Karten von Hans Conrad Gyger (7)

Aus dem 17. Jahrhundert liegen im Staatsarchiv des Kantons Zürich verschiedene Originalkarten des berühmten Zürcher Kartografen Hans Conrad Gyger (1599-1674) vor, aus welchen das 1667 fertiggestellte Kartengemälde des Zürcher Herrschaftsgebiets hervorsticht. Die Gygerschen Karten dienten fast 200 Jahre lang als verbindliche Vorlagen weiterer Kantonskarten.

Die Glatt zeigt auf der Karte von Hans Conrad Gyger (1667) einen deutlich natürlicheren Verlauf als heute und der Fluss mäandriert über weite Strecken stark (Abbildung 4).

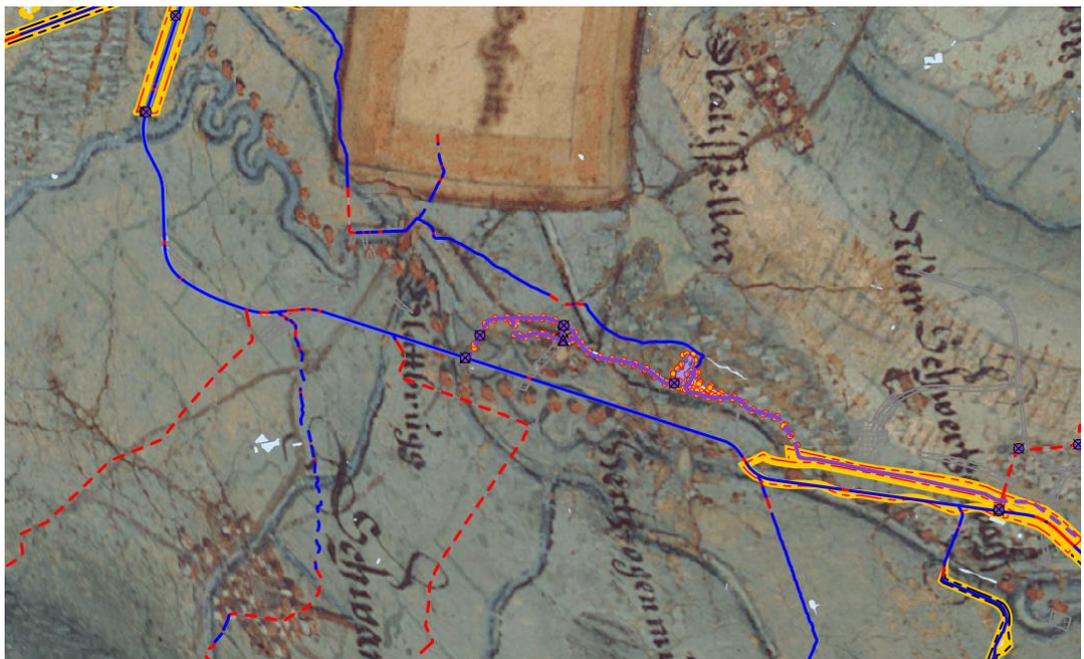


Abbildung 4: Auszug Karte von Hans Conrad Gyger. Überlagert mit der Karte Öffentliche Oberflächengewässer.

2.3. Kantonale Grundlagen

Fachgutachten Gewässerraum (8)

Grundlage für die Gewässerraumfestlegung an der Glatt in der Stadt Zürich bildet das Fachgutachten «Glatt, Fachgutachten Gewässerraum, Abschnitt Greifensee-Glattbrugg» (Flussbau AG im Auftrag des AWEL, 2014). Der Projektperimeter betrifft dabei den Abschnitt 3b im Fachgutachten. Für diese beiden Abschnitte bestimmt das Fachgutachten die minimale Gewässerraumbreite, die erhöhte Gewässerraumbreite gemäss Roulier für ein Erfüllungsgrad 90% sowie die Pendelbandbreite (vgl. Abbildung 5). Zudem wird die aus Sicht Hochwasserschutz notwendige Gewässerraumbreite für die Bewältigung eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) angegeben (ebenfalls Abbildung 5).

Weitere Eckwerte gemäss Fachgutachten sind:

- Natürliche, ursprüngliche Gerinneform: Mäandriend
- Heutige Gerinneform: Kanalisiertes und begradigtes Gerinne ohne Breitenvariabilität
- Natürliche Sohlenbreite: 17 m
- Sohlenbreiten im Ist-Zustand: 9 m
- Energieliniengefälle HQ100: 1.1 ‰
- Zulässige Abflusstiefe: 2.5 m
- Für die Berechnungen wurde durchgehend eine Rauigkeit $k_{st} = 30 \text{ m}^{1/3}/\text{s}$ verwendet

	Abschnitt 1 Greifensee – Brücke Fällandenstrasse	Abschnitt 2 Brücke Fällandenstr. - Chriesbach	Abschnitt 3a Chriesbach - Schwamendingen	Abschnitt 3b Schwamendingen - Leutschenbach	Abschnitt 4 Leutschenbach - Glattbrugg
Minimaler GR	44m	44.5m	47m	47m	50m
Erhöhter GR	48m	50m	54m	54m	70m
Pendelbandbreite	70 – 200m	75 – 120m	70 – 100m	70 – 100m	70 – 100m
GR Sicht HWS (dicht überbaute Gebiete)	-	24m	27m	29m	34m

Abbildung 5: Auszug aus Tabelle 14 gemäss Fachgutachten AWEL «Glatt, Fachgutachten Gewässerraum, Abschnitt Greifensee-Glattbrugg» (Flussbau AG, 2014). Breite des minimalen und erhöhten Gewässerraums, der Pendelbandbreite und der aus Sicht Hochwasserschutz (HQ100) minimal erforderlichen Gewässerraumbreite.

Die Breite des Gewässerraums zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes für den HQ300 Abfluss wird dem Dokument «Gewässerraum Glatt – Anwendung von ergänzenden Ansätzen (HWS-HQ300 und WBG, Art. 4)¹» entnommen, vgl. auch Kapitel 4.3.1 in Bericht Teil ALLGEMEIN.

¹ Flussbau AG (2016): Gewässerraum Glatt – Anwendung von ergänzenden Ansätzen (HWS-HQ300 und WBG, Art. 4), Brief an AWEL Kt. ZH, 5.9.2016, Zürich.

Raumordnungskonzept Kanton Zürich (9)

Der kantonale Richtplan gibt Aufschluss über den Stand der Planung und hält die Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung fest. Das kantonale Raumordnungskonzept entwirft eine Gesamtschau der künftigen räumlichen Ordnung im Kanton, betrachtet diesen zunächst im grösseren Kontext und führt die aus gesamt-kantonalen Sicht bedeutsamen Leitlinien für die Raumentwicklung aus.

Das Raumordnungskonzept des Kanton Zürichs stellt für die Stadtlandschaft fest, dass die Schaffung attraktiver Freiraum- und Erholungsstrukturen sowie Gebiete für Freizeitaktivitäten, zum Beispiel entlang von Gewässern, angestrebt werden soll. In Bezug auf die Naturlandschaft werden das hochwertige Gestalten und Aufwerten der Fliessgewässer angestrebt.

Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan (KRP) ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten. Im kantonalen Richtplan sind unter anderem die kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer enthalten. Die Vorranggebiete umfassen die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiete), kantonale Landschaftsschutzgebiete und Gewässersysteme.

Der KRP hält fest, dass sich der erforderliche Raum für Fliessgewässer aus der Gerinne- und Uferbereichsbreite ergibt und die schadlose Ableitung von Hochwasser sowie eine vielfältige, standortgerechte Tier- und Pflanzenwelt ermöglichen soll. Dabei seien die bestehende und gewünschte Siedlungsstruktur, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, die Anliegen der Erholungssuchenden und des Naturschutzes zu berücksichtigen. Weiter hält er fest, dass sich der Raumbedarf für Fliessgewässer grundsätzlich nach der Hochwasserschutzkurve richtet, in den bezeichneten Vorranggebieten (BLN-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete und Gewässersysteme der Reppisch und des Oberlaufs der Töss) zur Bestimmung des Raumbedarfs jedoch die Anwendung der Biodiversitätskurve anzustreben sei. Werden ökologische oder landschaftsplanerische Vorhaben sowie landwirtschaftliche Strukturverbesserungen in diesen Vorranggebieten umgesetzt, so sind Massnahmen zur Sicherung des Raumbedarfs der Fliessgewässer damit zu koordinieren und zu realisieren.

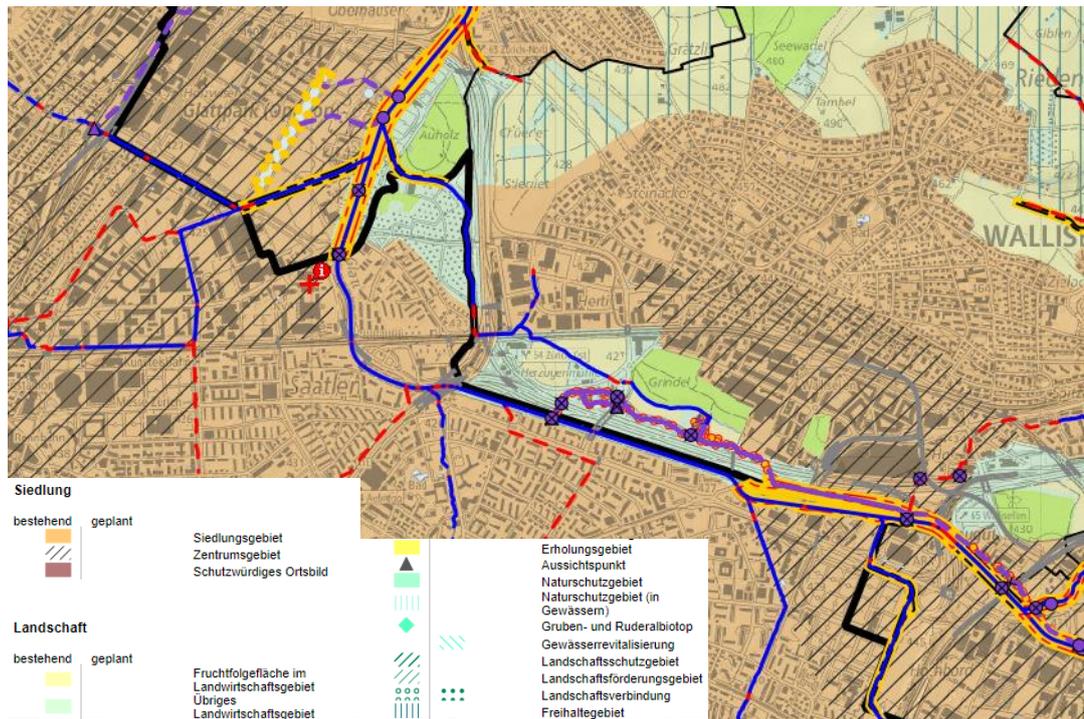


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan, Teil Siedlung und Landschaft.

Zentrumsgebiete (10)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Die Stadt Zürich weist ein kantonales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf. Abschnitt 1 grenzt an das Zentrumsgebiet «Wallisellen/Zürich/Dübendorf-Stettbach».

Zentrumsgebiete gemäss kantonalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 3.5.2 im technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN).

Gewässerrevitalisierung (18)

An verschiedenen Flüssen im Kanton Zürich werden ausserdem – basierend auf der kantonalen Revitalisierungsplanung des Kantons – Abschnitte bezeichnet, die zu revitalisieren sind. Sie liegen in den Bereichen, die zur Aufwertung als Erholungs-, Natur- und Landschaftsraum oder als Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer festgelegt wurden. Diese Gewässerrevitalisierungen dienen dem Hochwasserschutz sowie räumlich differenziert der ökologischen Aufwertung und der Erholungsnutzung und schliessen eine extensive landwirtschaftliche Nutzung nicht generell aus.

Im Abschnitt 4 ist für die Glatt der zu revitalisierende Abschnitt «Wallisellen, Zürich, Dübendorf, Nr. 2» mit der Funktion «Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung» verzeichnet (1. Priorität, kantonale Zuständigkeit).



Abbildung 7: Ausschnitt Revitalisierungsplanung im Projektperimeter.

Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fließgewässer) (19)

Die Glatt liegt im Projektperimeter nicht in einem Vorranggebiet gemäss KRP. Für alle Glattabschnitte im Projektperimeter ist jedoch der Schwerpunkt «Aufwertung Fließgewässer als Erholungs-, Natur- und Landschaftsraum» verzeichnet.

Öffentliche Oberflächengewässer (25)

Die öffentlichen Oberflächengewässer werden in vier Klassen eingeteilt, in Abhängigkeit davon, ob sie offen oder eingedolt sind und ob sie über eine eigene Parzelle verfügen. In der Karte der öffentlichen Oberflächengewässer werden auch Wasserrechte bezüglich Wasserfassungen und Rückgaben, Wasserkanäle, -leitungen und -weiher gezeigt.

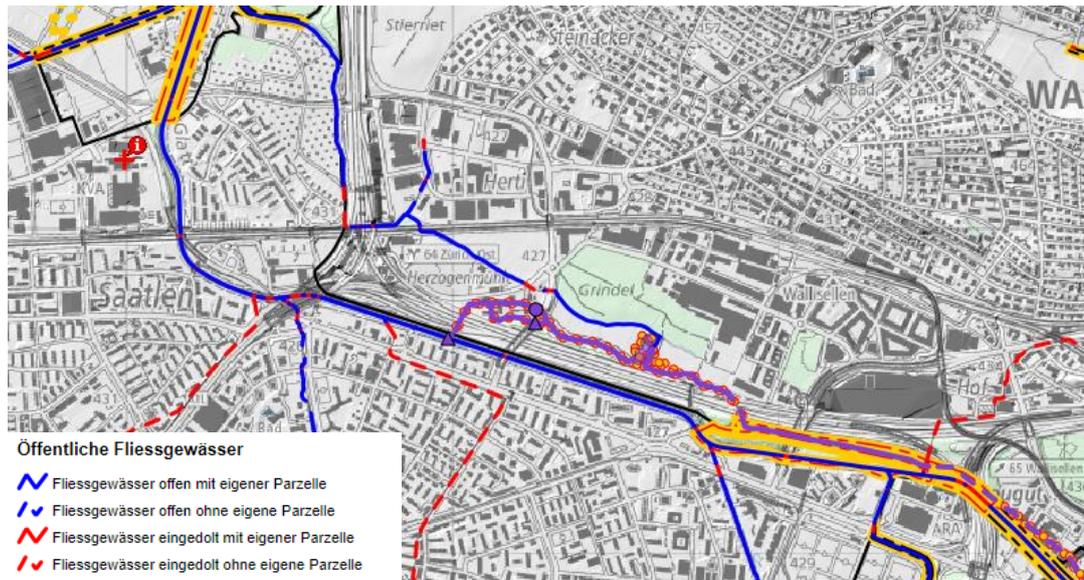


Abbildung 8: Ausschnitt aus der Karte Öffentliche Oberflächengewässer.

Die Glatt ist im Projektperimeter grösstenteils als offenes Gewässer mit eigener Parzelle verzeichnet. Ausnahmen bilden diverse Strassen- und Bahndurchlässe in allen Abschnitten sowie die Unterquerung der A1L in Abschnitt 2.

Ökomorphologie Fliessgewässer (26)

Unter der Ökomorphologie versteht man die strukturelle Ausprägung eines Gewässers und dessen Uferbereiche. Die Ökomorphologie der Gewässer wird in der Ökomorphologie-Karte abschnittsweise wie folgt klassifiziert: Natürlich-naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt, künstlich-naturfremd, eingedolt und Neuerhebung zwischen 2009-2012. Neben der Ökomorphologie wurden auch vorhandenen Abstürze und Bauwerke erhoben.

Die Glatt ist im Projektperimeter durchgehend als «stark beeinträchtigt» klassiert, mit Ausnahme der Unterquerung der der A1L im Abschnitt 2, wo das Gewässer als künstlich/ naturfremd klassiert ist.

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV
 Glatt in den Gemeinden der 1. Priorität
 X. Stadt Zürich und Stadt Wallisellen

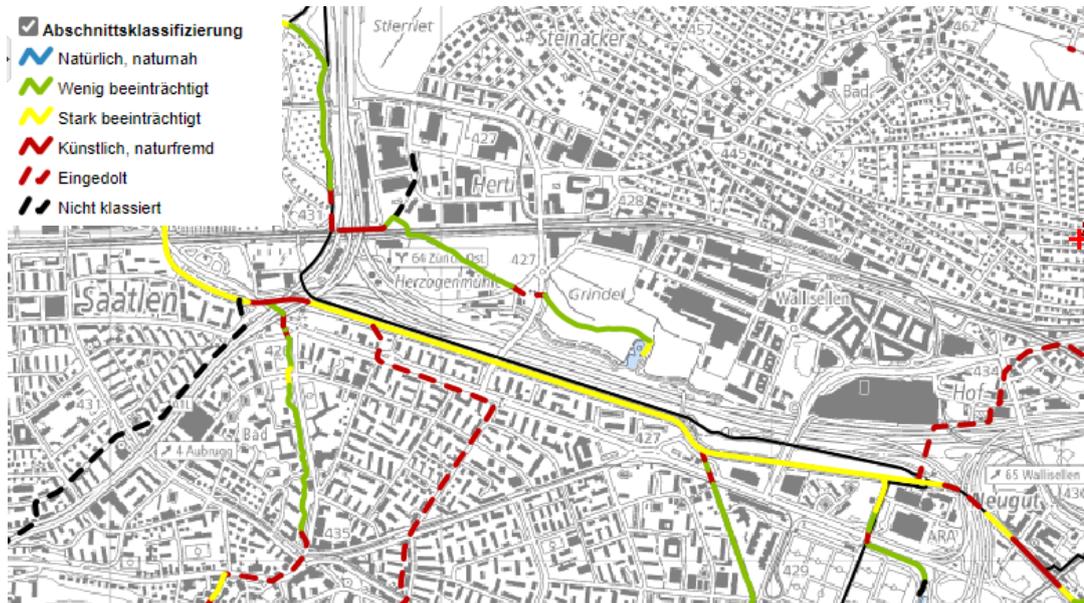


Abbildung 9: Ausschnitt aus der Karte Ökomorphologie der Fliessgewässer.

Gewässerschutzkarte (27)

Die Gewässerschutzkarte zeigt Bereiche, in denen Einzugsgebiete, Grundwassergebiete, Oberflächengewässer und Uferbereiche schützenswert sind. Sie wird nach verschiedenen Gewässerschutzbereichen aufgeteilt.

Die Glatt liegt im Projektperimeter praktisch komplett im Gewässerschutzbereich Au. Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe beim Abschnitt 2 eine Grundwasserfassung in Fliessrichtung links. Grundwasserschutzzonen sind entlang der Glatt keine festgelegt.

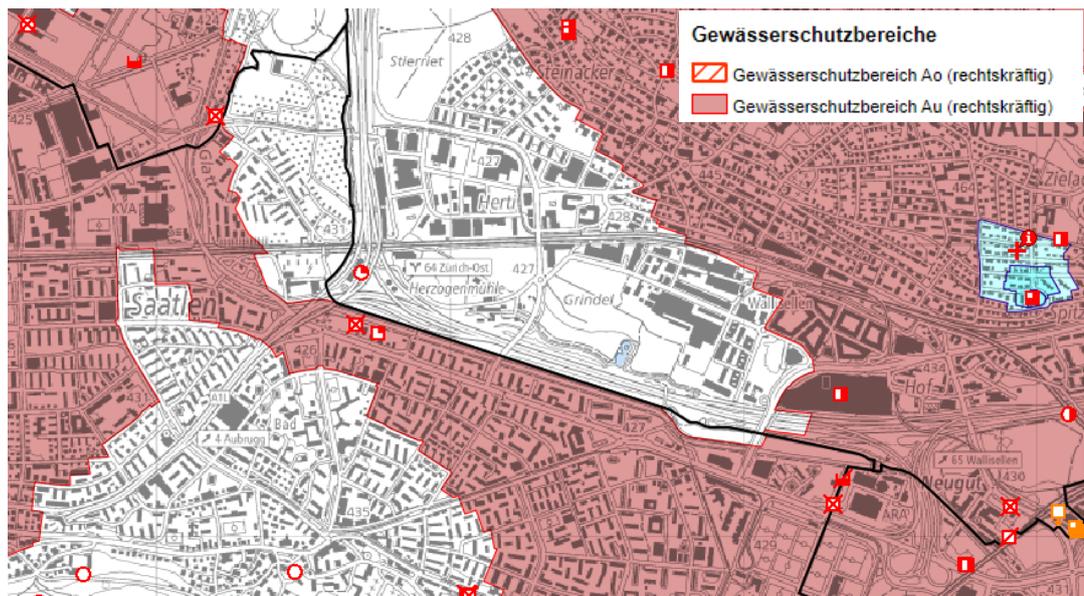


Abbildung 10: Ausschnitt aus der Gewässerschutzkarte.

Revitalisierungsplanung Fließgewässer (28)

Der Revitalisierungsplan zeigt das Revitalisierungspotential (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie die Priorisierung über die gesamten Gewässernetze des Kantons Zürich auf. Die 1. Priorität hat einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren (2015-2035).

Im Projektperimeter ist der Abschnitt 1 mit einem grossen Nutzen für Natur und Landschaft ausgewiesen. Im Gebiet Altried ist die geplante Revitalisierung als 1. Priorität (kantonale Zuständigkeit) aufgeführt. Für Abschnitt 2 besteht ein geringer bis mittlerer Nutzen, für Abschnitt 3 ein geringer Nutzen.

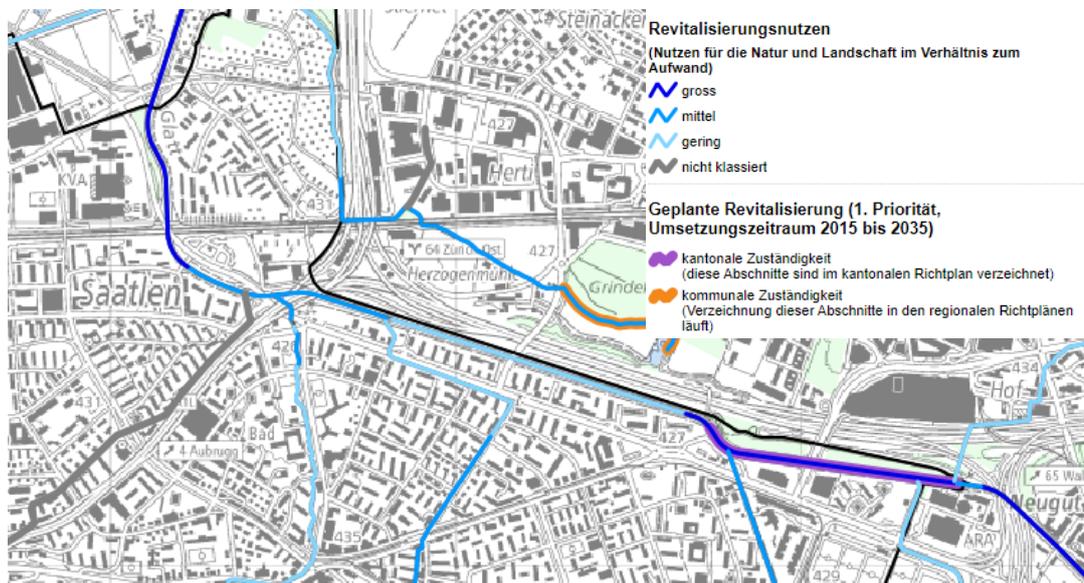
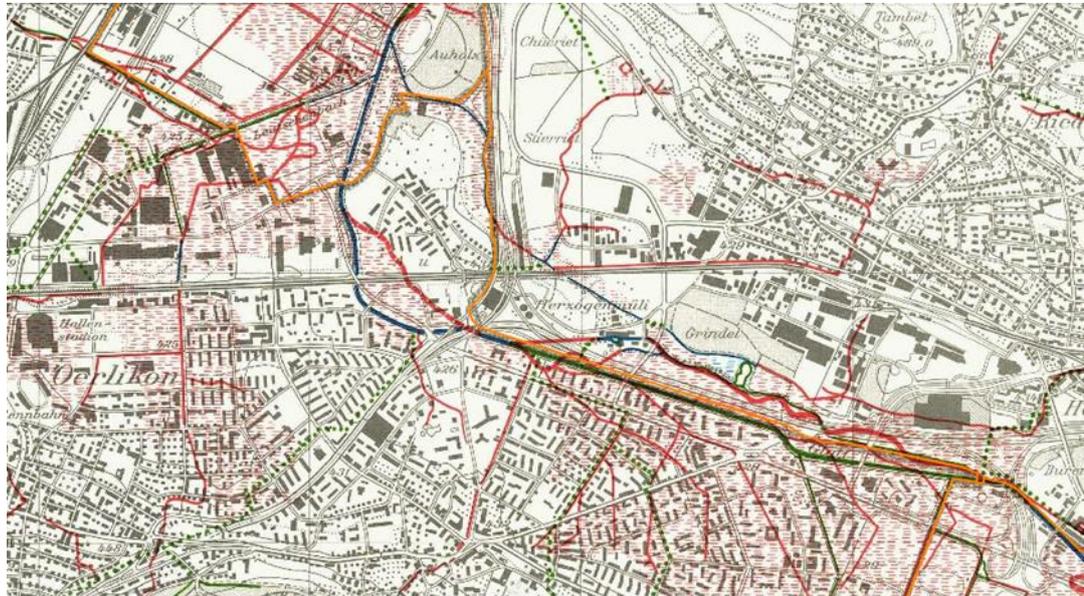


Abbildung 11: Ausschnitt aus der Karte Revitalisierungsplanung (Gewässerrevitalisierung).

Historische Gewässerkarte im GIS-Browser (29)

Die historische Gewässerkarte zeigt die Veränderungen des zürcherischen Gewässernetzes seit dem 19. Jahrhundert.



Historische Gewässerkarte des Kantons Zürich

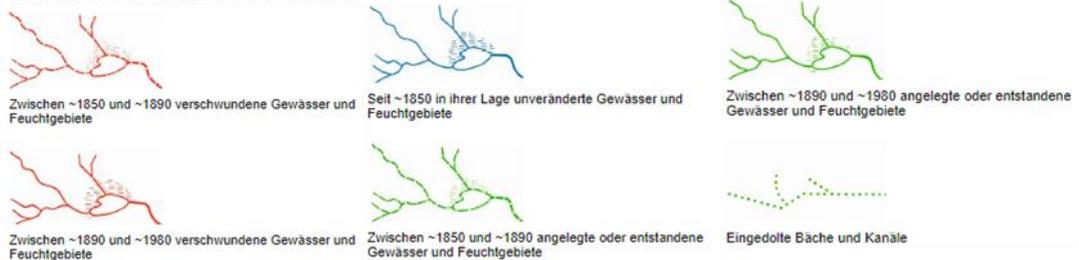


Abbildung 12: Ausschnitt aus der historische Gewässerkarte.

Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt mehrheitlich nicht dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf. Im Perimeter wurde der Gewässerlauf teilweise zwischen 1890 und 1980 neu angelegt (Quelle: historische Gewässerkarte), vgl. Abbildung 12. Zusätzlich verschwanden Teile des natürlichen Gewässerverlaufs und des Feuchtgebiets. Der Gewässerverlauf befindet sich in der Freihaltezone und somit ausserhalb der Bauzone.

Naturgefahrenkarte / Wassertiefenkarte (30)

Die Naturgefahrenkarte zeigt, welche Gebiete durch Naturgefahren gefährdet sind. Gemäss Vorgaben des Bundes werden vier verschiedene Gefahrenstufen unterschieden, welche aus der Untersuchung der beiden Hauptprozesse Hochwasser sowie Massenbewegungen (Steinschlag/Blockschlag, Rutschungen und Hangmuren) resultieren. Für weitere Hinweisprozesse (Oberflächenabfluss/Vernässung, Ufererosion, Übermürung/ Übersarung, Grundwasseranstieg über Terrain, Rückstau in Kanalisation) werden Hinweisflächen erfasst.

Bestandteil der Naturgefahrenkarte ist die Schwachstellenkarte. Die Schwachstellenkarte zeigt, wo und ab welchen Jährlichkeiten mit Wasseraustritten aus einem

Gerinne zu rechnen ist. Es gibt punktuelle Schwachstellen (Brücke, Durchlass oder Eindolungseinlauf) sowie linienförmige Schwachstellen (Kapazitätsdefizit des Gerinnes resp. Böschungsoberkanten zu niedrig), welche sich ein- oder beidseitig über einen Gewässerabschnitt erstrecken. Aus der Schwachstellenkarte ist auch abzulesen, welches die Ursachen für die Ausuferungen sind (ungenügende hydraulische Kapazität, Verklausung durch Schwemmholz und/oder Geschiebe).

Die Gefahrenkarte der Stadt Zürich mit Stichdatum vom 01.09.2020 wurde am 03.02.2023 erlassen. Im Projektperimeter sind in der Gefahrenkarte Hochwasser geringe bis mittlere Gefährdungen verzeichnet.

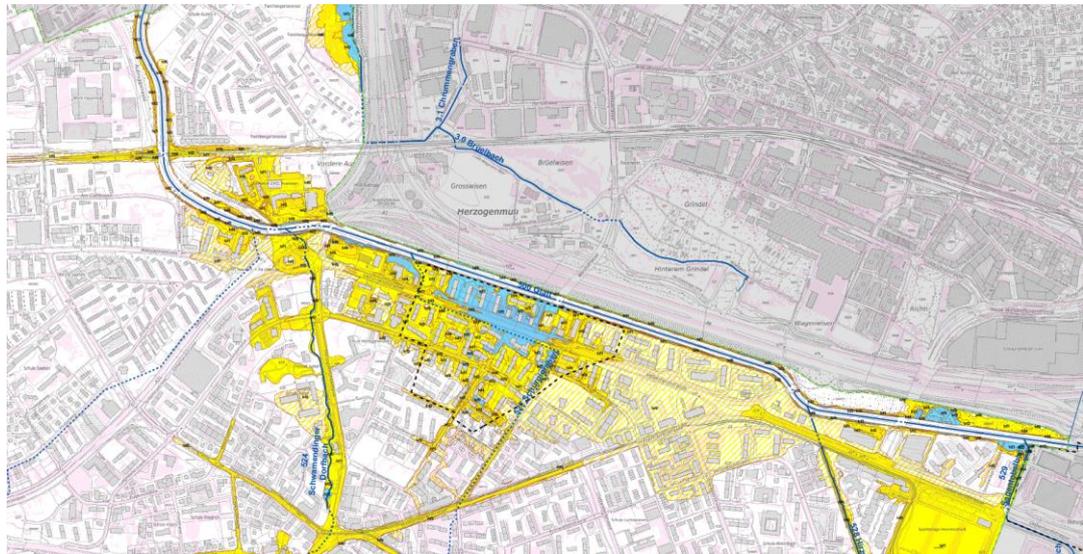


Abbildung 13 Ausschnitt Naturgefahrenkarte Prozess Wasser (Erlass 03.02.2023), dargestellt sind die Gefährdungsflächen der Glatt und der Seitenbäche

Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte (31)

Der technische Bericht Gefahrenkartierung Naturgefahren der Stadt Zürich (Stand November 2022) nennt im Zusammenhang mit Naturgefahren Unterhalts-, raumplanerische und bauliche Massnahmen sowie spezifische Massnahmen für die Fliessgewässer im Kanton Zürich.

Gemäss der Massnahmenplanung des technischen Berichts zur Gefahrenkartierung der Stadt Zürich bestehen an der Glatt insbesondere linksseitig oberhalb der Einmündung des Schwamendinger Dorfbachs (Abschnitt 2) längere Gerinneabschnitte mit Kapazitätsdefiziten ab HQ30. Als potenziell umsetzbare, lokale (Schutz-) Massnahmen kommen eine Notfallplanung oder eine durchgängige Erhöhung des Uferwegs inkl. der Erhöhung der Zugänge zum südlichen Quartier in Frage. Alternativ könnten für die Glatt auch übergeordnete Massnahmen zur Reduktion der Abflussspitzen (z.B. mittels Rückhaltemassnahmen oder Drosselbauwerken an den Zuflüssen) in Betracht gezogen werden. Eine solche Planung hat in Koordination mit den oberliegenden Nachbargemeinden Wallisellen und Dübendorf zu erfolgen.

Für die punktuellen Schwachstellen an der Glatt empfiehlt die Massnahmenplanung die Prüfung von Schutzmassnahmen an der SBB-Brücke (500-06). Hier kann die Verklausungsgefahr durch einen Feststoffrechen reduziert oder die Abflusskapazität der Brücke durch eine bauliche Anpassung vergrössert werden.

Risikokarte (Hochwasser) (32)

Die Risikokarte basiert auf der Gefahrenkarte. Sie stellt anhand einer Auswertung von Gefährdungen und Schadenpotenzial in einer grossräumigen Rasterdarstellung die Risikokategorien kein Risiko sowie kleines / mittleres / grosses Risiko dar. Die Ergebnisse vereinen die Risiken für Personen, Versorgung, Umwelt, Sachwerte und Kulturgüter. Mit der Risikokarte Hochwasser wird der Handlungsbedarf für die Vermeidung oder Verminderung von Schäden durch Hochwasser aufgezeigt.

Die aktuell vorliegende Risikokarte basiert auf der erstellten Gefahrenkarte der Stadt Zürich (Erlass 2009) und ist nur noch bedingt aussagekräftig. Aus diesem Grund wird sie für die Verwendung im Rahmen der Gewässerraumfestlegung mit den Ergebnissen resp. Überflutungsflächen der revidierten Gefahrenkarte plausibilisiert.

Gewässernutzung / Wasserrechte (34)

Parallel zur Glatt verläuft auf Seite der Stadt Wallisellen ein teils eingedolter, teils offen verlaufender Wasserrechtskanal durch das Gebiet Hinterem Grindel / Herzogenmühle (vgl. Abbildung 14). Entlang des Kanals sind zudem mehrere Wasserentnahmen und Wasserrückgaben verzeichnet. Die Ausscheidung des Gewässerraums für diesen Wasserrechtskanal erfolgt allerdings nicht im vorliegenden Verfahren.

Weitere Wasserrechte sind keine verzeichnet. Entsprechend sind im Anhang A06 keine Wasserrechtsanlagen dokumentiert.

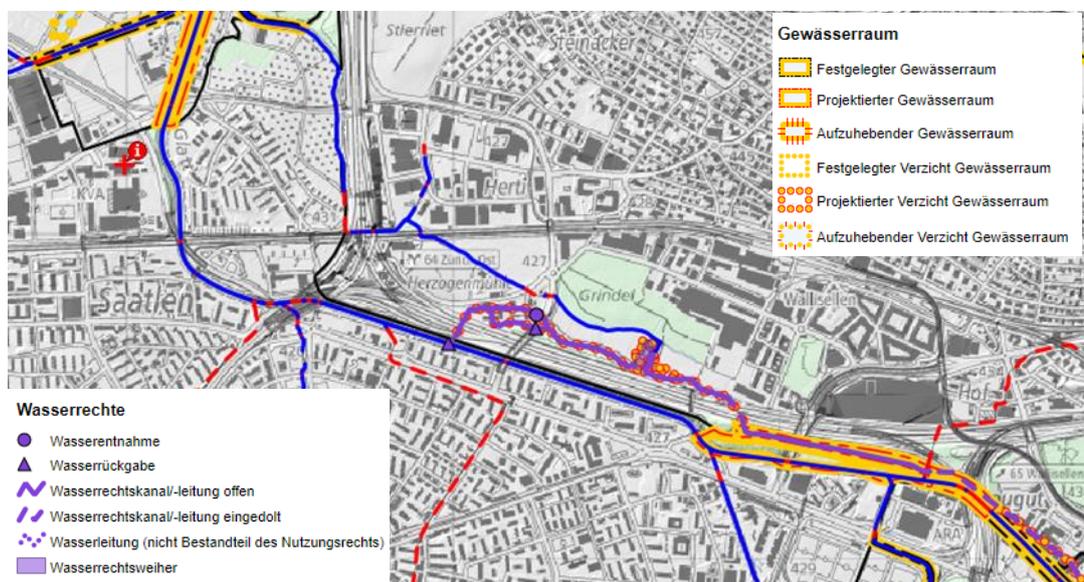


Abbildung 14: Ausschnitt aus der Karte Öffentliche Oberflächengewässer.

Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen) (36)

Der Glattuferweg ist zentraler Bestandteil des Projekts «Fil Bleu Glatt». Der Weg soll zwischen 2024 und 2031 zu einer regionalen Verbindungsachse für Fussgänger und Velofahrer ausgebaut werden. Mit der durchgängigen Verbreiterung des Glattuferweges wird genügend Platz geschaffen für die gemeinsame Nutzung durch Fussgänger und Velofahrer.

Der durchgehend chaussierte Weg soll zur attraktiven Route für den Fuss- und Veloverkehr werden, und er soll Berufspendlern eine Alternative zum bestehenden Wegnetz bieten. Die Velo- und Fusswege werden mit den angrenzenden Freiräumen und Erholungsgebieten vernetzt.

Baulinien (37)

Auf dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) unter Thema Raumplanung sind bestehende und projektierte Baulinien dargestellt. Verkehrsbaulinien dienen in erster Linie der Sicherung der Verkehrsanlagen inklusive privater Vorgärten, der Sicherung von Werkleitungen sowie der einheitlichen Strassenabstandsregelung. Das zwischen den Baulinien liegende Land wird zu diesem Zweck prinzipiell mit einem Bauverbot belegt (§§ 96ff PBG).

Gewässerbaulinien sichern geplante Gewässerausbauten und -revitalisierungen. Sie halten den dafür erforderlichen Raum frei.

Der Gewässerabschnitt 1 und Teile des Abschnitts 2 verlaufen innerhalb von bestehenden Verkehrsbaulinien. Zusätzlich tangiert der Gewässerraum von Abschnitt 2 die Baulinien der Nationalstrasse A1L.

Gewässerbaulinien sind im Projektperimeter keine vorhanden.

Fuss- und Wanderwege (39)

Die Karte Wanderwege stellt das Wanderwegnetz des Kantons Zürich dar. Die dargestellten Wanderwege wurden aufbauend auf dem regionalen Richtplan erstellt und dienen der Verkehrsplanung.

Der Grossteil der Abschnitte 1-3 wird von einem Wanderweg «Dübendorf Bhf – Niederglatt Bhf.» entlang der Ufer begleitet. Der Weg quert die Glatt im Bereich der A1L und verläuft dann nach einem kurzen Abschnitt entfernt der Glatt wieder entlang des Ufers bei Abschnitt 1.



Abbildung 15: Ausschnitt aus der Karte der Wanderwege. Hellblau = bestehender Wanderweg.

Kantonale Grundstücke (40)

Vom Gewässerraum werden (ausser kantonale Staatsstrassengrundstücke) keine kantonalen Grundstücke tangiert.

Kantonale Staatstrassengrundstücke (41)

Vom Gewässerraum tangiert wird das kantonale Staatsstrassengrundstück Nr. SW3720.

Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) (42)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Darüber hinaus können auch wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume und Baumbestände, Feldgehölze und Hecken Teil des Schutzobjektes sein (vgl. § 203 Abs. 1 lit. c und f PBG). Denkmäler sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Eine Substanzerhaltung steht bei Schutzobjekten von überkommunaler Bedeutung im Vordergrund.

Im Perimeter des Gewässerraums befindet sich ein Objekt, das im Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung erfasst ist. Das Objekt «Glattbrücke» liegt innerhalb des geplanten Gewässerraums. Das betroffene Objekt «Glattbrücke» ist in der Tabelle nach Gewässerabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung des Inventarobjektes «Glattbrücke» ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser sind auch bauliche Erweiterungen und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) zu berücksichtigen. Um den langfristigen Erhalt und Unterhalt gewährleisten und finanzieren zu können, sind bei sich konkretisierenden Projekten auch betriebliche Erweiterungs- und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) des (Inventarobjektes) in einer weiteren Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Archäologische Zonen (43)

Im Bereich von archäologischen Zonen ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört.

Die Schutzinteressen des KGS-Inventars sind sicherzustellen. Konkrete Hochwasser-schutz- und/oder Revitalisierungsprojekte sind der Kantonsarchäologie zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Im Abschnitt 2 der Gewässerraumfestlegung ist eine archäologische Zone (Zonen Nr. 7.0, ZAG-obvID 159914) betroffen. Die Archäologische Zone 7.0 ist nicht im schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS) als A-Objekt, Einstufung national, aufgeführt.

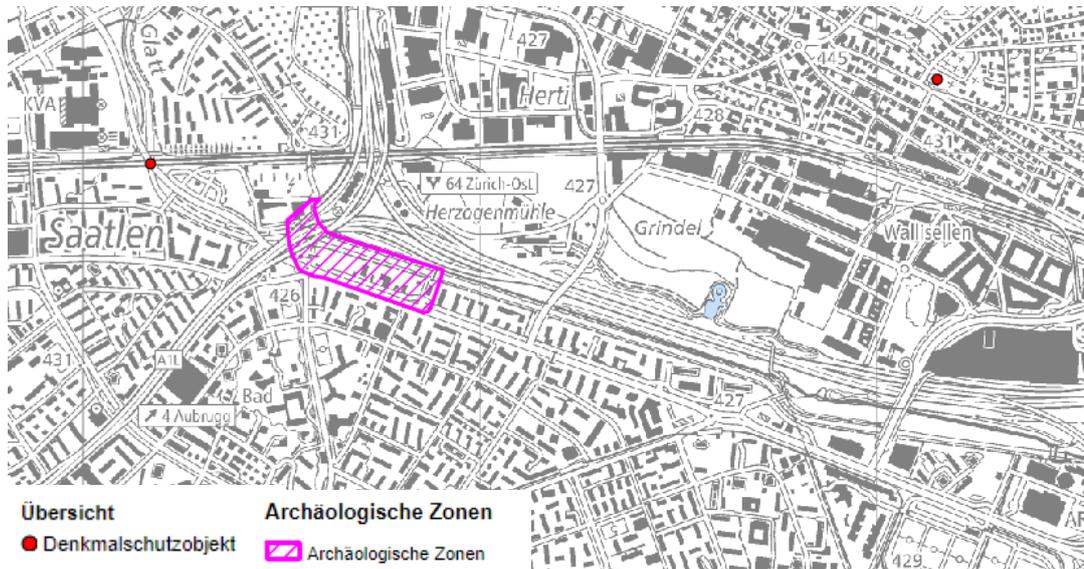


Abbildung 16: Ausschnitt Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte.

Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) (44)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mit-samt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Solche Objekte sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen.

Zielsetzung des KOB ist die Erhaltung und sinngemässe Weiterentwicklung der charakteristischen Bebauungsstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsbereichen und Freiräumen. Diese sind, zusammen mit dem wertvollen Gesamterscheinungsbild des Bestandes, massgebend für die besondere Bedeutung als überkommunales Ortsbild. Demzufolge ist sicherzustellen, dass «prägende oder strukturbildende Gebäude», «ausgeprägte Platz- und Strassenräume», Gebäude mit «wichtigen Begrenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen», «Raumwirksame Mauern», «Ortsbildprägende Stadtmauern», «Ehemalige Kanäle», sowie «Ortstypische Elemente» in ihrer baulichen Struktur auch künftig erhalten sowie ggf. gemäss ihren beschriebenen Merkmalen ersetzt werden können.

«Wichtige Freiräume» sollen aus ortsbildschutzrechtlicher Sicht unbebaut bleiben. Die Gewässerraumfestlegung steht dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht entgegen. Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die bestehende Situation und Topographie abzustimmen.

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) nicht tangiert.

Waldareale (AV-Daten) (45)

Die Informationsebene Bodenbedeckung ist eine generalisierte, flächige Darstellung der realen Erdoberfläche, welche unter anderem die Waldareale darstellt. Das Waldareal hat keine direkte Rechtswirkung, bildet aber die Grundlage für die gemeindeweise Festsetzung der statischen Waldgrenzen im Kanton Zürich, welche zusammen mit der kantonalen Nutzungsplanung in Angriff genommen werden. Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht zulässig).

In den Abschnitten 1 und 3 sind teilweise Waldflächen vorhanden. Diese sind in den Grundlagen- und Detailplänen ausgewiesen (vgl. Anhang A04 und A13).

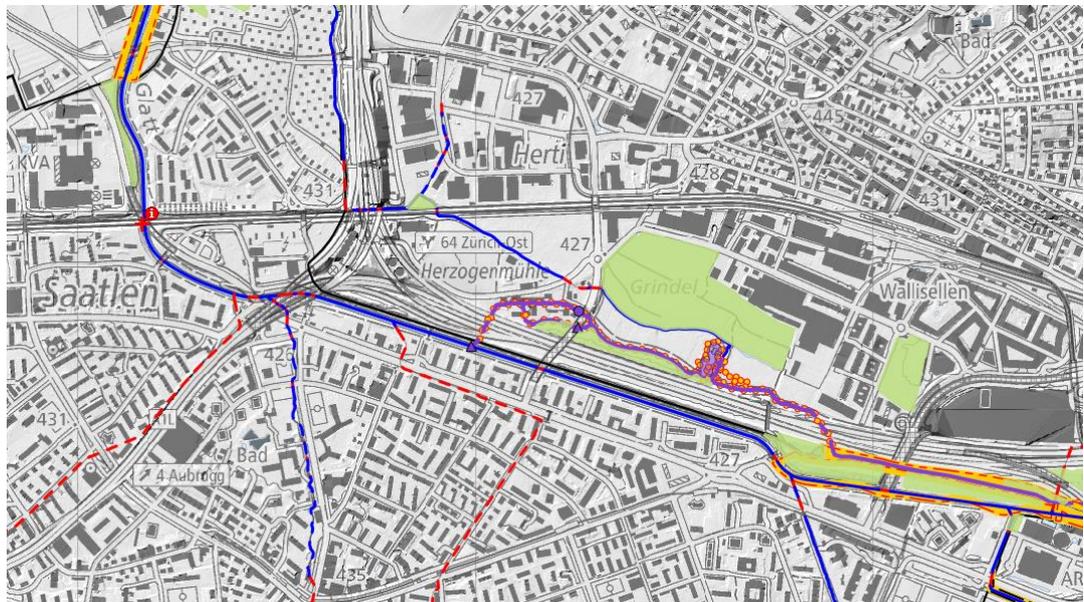


Abbildung 17: ausschnitt aus der Karte Waldareale.

Waldentwicklungsplan (WEP) Kanton Zürich 2010: besondere Ziele (47)

Der Waldentwicklungsplan Kanton Zürich stellt für das gesamte Waldareal sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Er legt für die Wälder im Kanton Zürich die jeweiligen Vorrangfunktionen (Erholung, Naturschutz, Schutz vor Naturgefahren etc.) fest und ist als Planungsinstrument für alle Behörden von Kanton und Gemeinden verbindlich.

Für die Waldfläche im Abschnitt 1 sind im WEP Kanton Zürich keine besonderen Ziele ausgewiesen. Für die Waldfläche im Abschnitt 3 sind teilweise die Ziele «S4 Wald entlang Kantonsstrassen und Autobahnen», «S5 Wald entlang Bahnen und unter Leitungen» und «E1 Häufig begangene Wälder» ausgewiesen.

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Orthofoto (49)

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung umfasst alle landwirtschaftlichen Nutzungen (ohne die Flächen mit Naturschutzverträgen) im Kanton Zürich, welche bereits geographisch erfasst wurden. Mit dieser Karte sowie dem Orthofoto wird abgeklärt, ob allenfalls Bewirtschaftungsrichtungen beeinträchtigt werden oder ersichtlich ist,

dass Betriebsstandorte von Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung vom Gewässerraum betroffen sein könnten.

Gemäss Art. 41c Abs. 2 bis 4 GSchV darf der Gewässerraum landwirtschaftlich extensiv bewirtschaftet werden und es dürfen kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Anlagen sowie Dauerkulturen sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Es sind keine landwirtschaftlichen Nutzflächen ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan vom Gewässerraum tangiert (siehe auch Anhang A08). Einzig eine landwirtschaftliche Nutzfläche im Siedlungsgebiet ist vom Gewässerraum betroffen. Gemäss GIS-Layer Orthofoto sind keine Betriebsstandorte von Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung betroffen.

Meliorationskataster (50)

Für bestehende Drainagehauptleitungen und Pumpwerke wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV die Behörde die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, im Gewässerraum bewilligen kann.

Die Abschnitte 1 und 2 grenzen in Fliessrichtung links unmittelbar an Meliorationsflächen. Zudem sind in den genannten Abschnitten 3 Entwässerungsleitungen verzeichnet, welche in die Glatt münden. Da die Flächen und Entwässerungsleitungen direkt an die Glatt angrenzen sind diese in jedem Fall vom Gewässerraum betroffen.

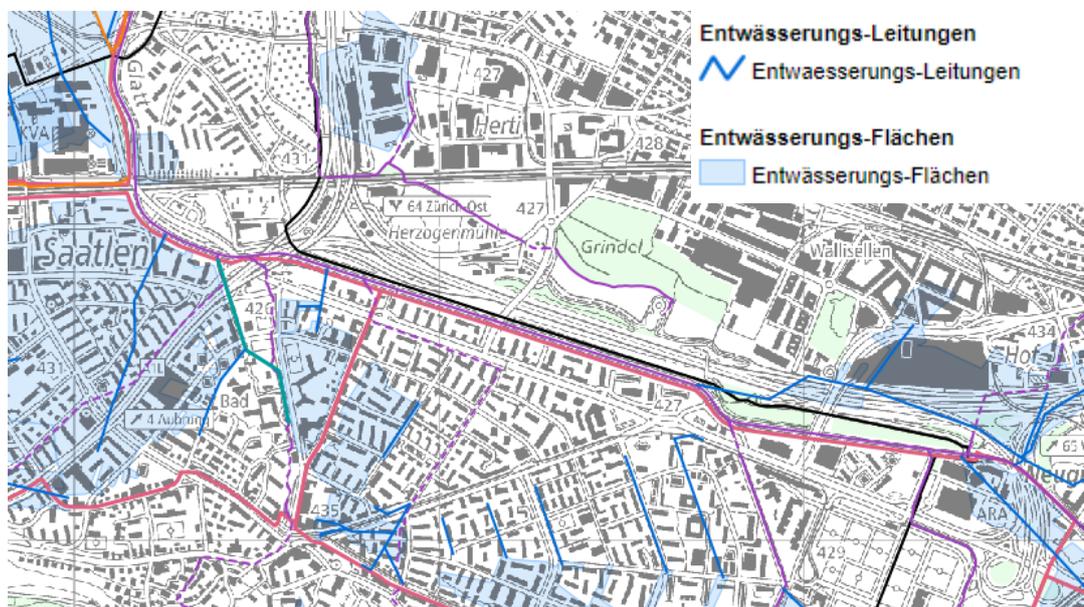


Abbildung 18: Ausschnitt aus dem Meliorationskataster.

Kataster der belasteten Standorte (51)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) zeigt Standorte, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie mit Abfällen belastet sind.

Entlang der Abschnitte 1 und 2 befinden sich mehrere Ablagerungsstandorte mit Status «belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten» und «belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig». Im Abschnitt 1 ist im Bereich der Aubruggstrasse ein Ablagerungsstandort mit Status «belastet, überwachungsbedürftig» verzeichnet.

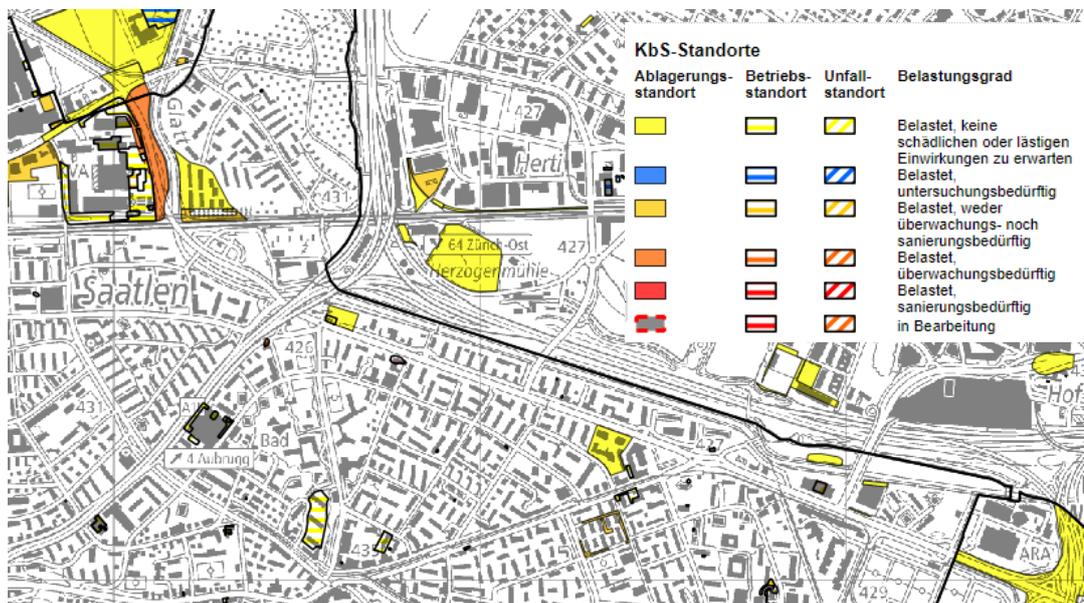


Abbildung 19: Ausschnitt aus dem Kataster der belasteten Standorte.

Hinweiskarte anthropogene Böden (52)

Die Hinweiskarte für anthropogene Böden weist Flächen aus, auf denen Böden durch menschliche Eingriffe in Struktur, Aufbau oder Mächtigkeit verändert wurden. Meistens handelt es sich dabei um bauliche Eingriffe.

Die Glatt befindet sich im Projektperimeter in der Siedlungszone (Abschnitt 1 und Teile von Abschnitt 2) oder direkt daran angrenzend. Beidseitig des Abschnitts 1 sind Hinweisflächen mit einer Grösse von < 2 ha verzeichnet, bei welchen die Schaffung neuer Fruchtfolgefleichen als «i.d.R. nicht möglich» eingestuft sind.

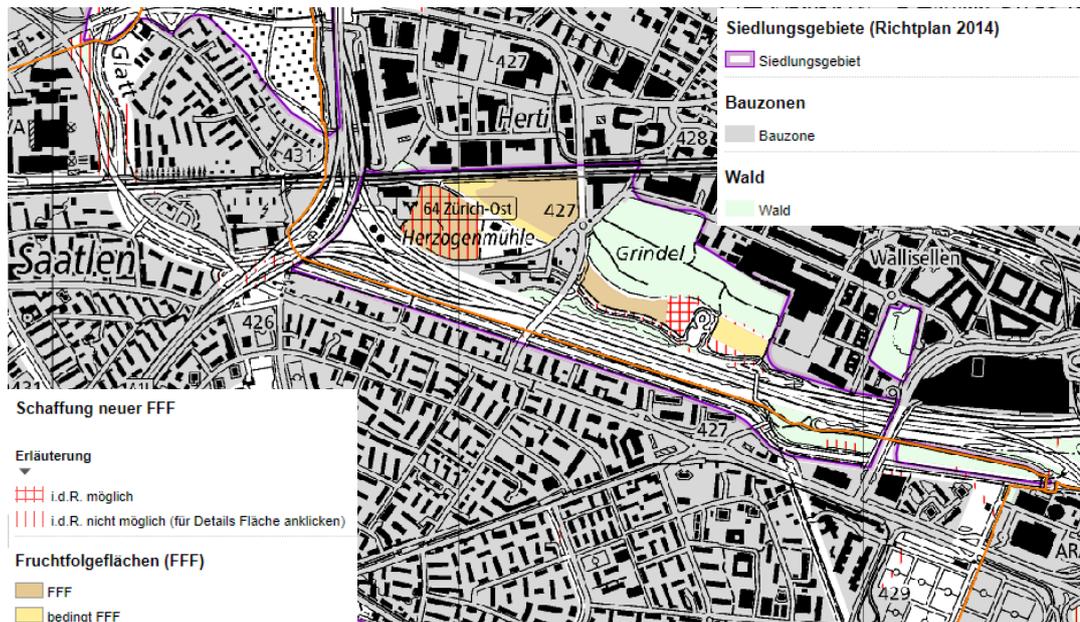


Abbildung 20: Ausschnitt Hinweiskarte anthropogene Böden.

Lebensraum-Potenziale (53)

Bei der Lebensraum-Potenzialkarte handelt es sich um lebensraumspezifisch modellierte Potenzialkarten als integrierte Planungsgrundlage für Vernetzungsprojekte und Landschaftsentwicklungskonzepte. Sie bildet eine wichtige Grundlage für die Abschätzung der projektperimeter- und lebensraumbezogenen Flächenziele für Vernetzungsprojekte und kann wichtige Anregungen bei der Planung von ökologischen Entwicklungsmassnahmen geben.

Im Projektperimeter sind entlang der Glatt vereinzelte Flächen mit dem Lebensraumpotential Feuchtgebietsergänzung (35%) verzeichnet. Dies betrifft eine Fläche beim Übergang von Abschnitt 3 zu Abschnitt 4 sowie eine Fläche im Bereich der A1L in Abschnitt 2.

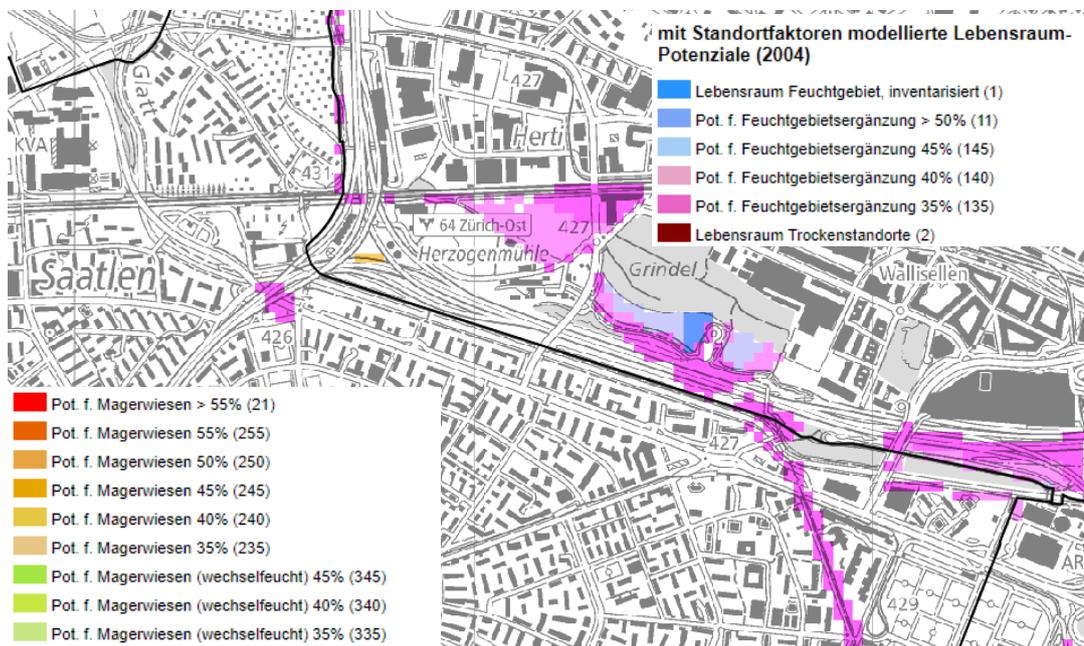


Abbildung 21: Ausschnitt aus Karte Lebensraum-Potentiale.

Orthofoto (54)

Das Orthofoto dient der Bestimmung der landwirtschaftlichen Interessen, wie der Bewirtschaftungsrichtung sowie möglichen Nutztierhaltungen.

Für das Projektperimeter liegen Orthofotos von SIWSSIMAGE (Stand 2021) und des Kantons Zürich (Stand 2014-2021) vor.

2.4. Regionale Grundlagen

Regionales Raumordnungskonzept (55)

Das regionale Raumordnungskonzept (Regio ROK) entwirft eine Gesamtschau der künftigen räumlichen Ordnung in der Region Stadt Zürich und stellt somit ein Zielbild für den Zeitraum bis 2030 dar. Es ist Ergebnis einer Grundsatzdiskussion über die Raumordnungspolitik der Stadt Zürich und bildet den strategischen Orientierungsrahmen für die notwendige Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten mit anderen Fachgremien.

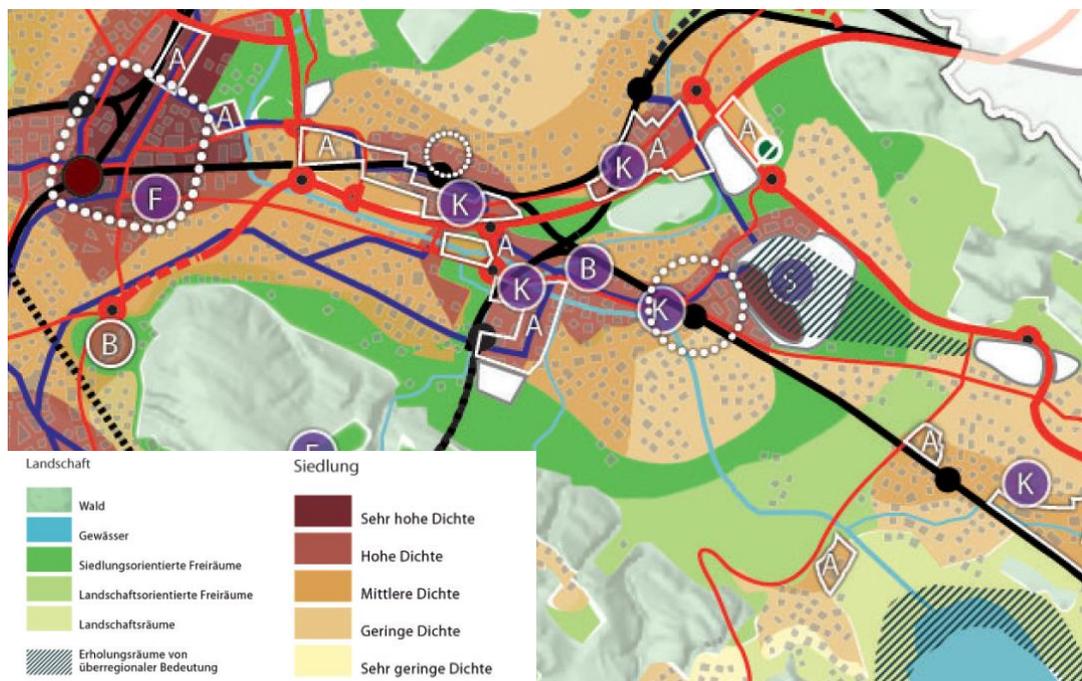


Abbildung 22: Ausschnitt aus dem Zielbild der Stadt Zürich 2040 (Regio ROK).

Die Glatt wird in den betrachteten Perimeter im Zielbild der Stadt Zürich 2030 als Siedlungsgebiet mit mittlerer bis hoher Dichte ausgewiesen.

Regionaler Richtplan

Der regionale Richtplan enthält im Grundsatz die gleichen Bestandteile wie der kantonale Richtplan; er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Angaben enthalten. Es sind unter anderem die regionalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete enthalten.

In den regionalen Richtplänen können in Abstimmung mit der kantonalen Revitalisierungsplanung gemäss Gewässerschutzgesetz weitere Gewässerabschnitte bezeichnet werden, die zu revitalisieren sind.

Der Richtplan macht ausserdem Aussagen zu den Gebieten, bei denen eine hohe bauliche Dichte vorhanden ist.

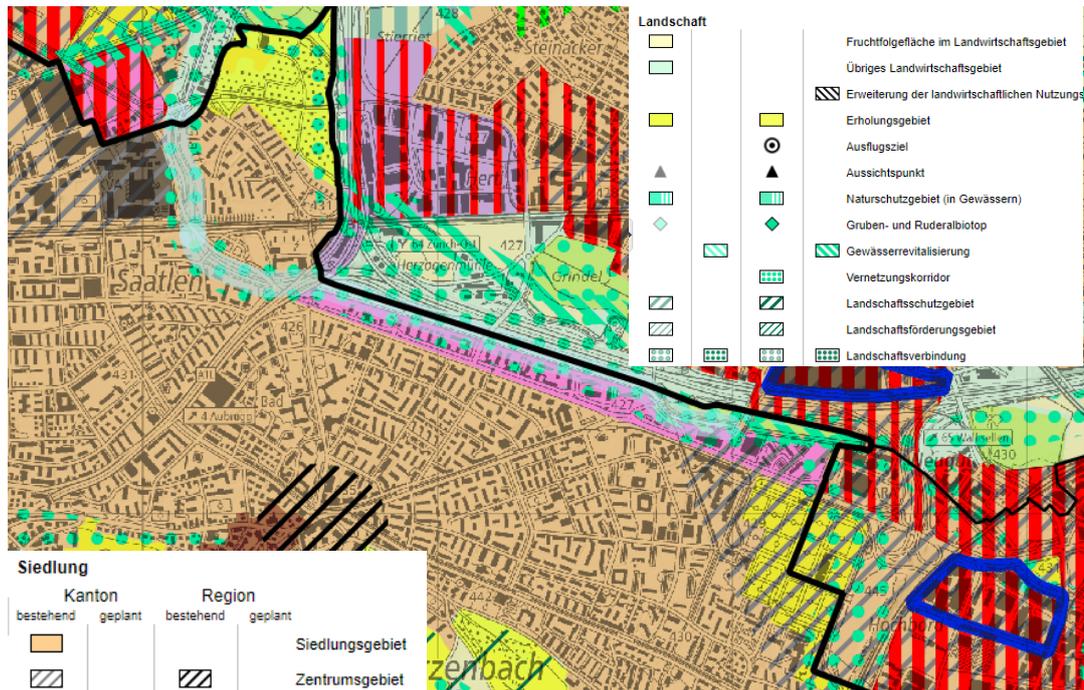


Abbildung 23: Ausschnitt aus dem regionalen Richtplan.

Zentrumsgebiete (56)

Die Stadt Zürich weist kein regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Zentrumsgebiete gemäss regionalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut.

Aufwertung See- bzw. Flussufer (65)

Entlang der Abschnitte 1 bis 4 ist eine Gewässeraufwertung mit dem Vorhaben «Attraktivitätssteigerung für Erholungssuchende und ökologische Aufwertung» verzeichnet.

Vernetzungskorridor (66)

Die Glatt ist im ganzen Perimeter als Vernetzungskorridor (Glattraum – Zihlang – Hardwald, Opfikon, Wallisellen) ausgewiesen. Ziel ist die Verbindung der Naturräume zwischen dem Glattraum und dem Hardwald sowie die Förderung der biologischen Durchlässigkeit. Die zu fördernden Vernetzungselemente sind Magerwiesen, Feuchtwiesen an Nassstellen, Brachen, Hecken und offene oder naturnahe Fließgewässer.

Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege (67)

Im regionalen Richtplan ist ein Radweg (Glattparkstrasse – Aubruggstrasse) mit mittelfristigem Realisierungshorizont geplant. Der Radweg quert den Abschnitt 1 im Bereich der SBB Brücke und verläuft vorher und nachher entlang des Flusses. Ebenfalls im Perimeter befindet sich der geplante Glattuferweg zwischen der Ueberland- und Andreasstrasse mit kurzfristigem Realisierungshorizont. Ziel ist ein Lückenschluss im regionalen Fuss- und Wanderwegnetz.

Fuss- und Wanderwege (68)

Vor und nach dem neu geplanten Fuss- und Wanderwegabschnitt (Glattuferweg) führt ein bestehender Fuss-/Wanderweg entlang der Glatt (Abschnitte 1-4).

2.5. (Relevante) Kommunale Grundlagen

Kommunaler Richtplan (71)

Der kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen (GR Nr. 2019/437, www.stadt-zuerich.ch/kommunaler-richtplan) konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Er zeigt auf, wie die Anforderungen an eine räumliche Entwicklung mit hoher Qualität erfüllt werden, die durch die Innenentwicklung notwendig werden.

Am 10. April 2021 hat der Gemeinderat den kommunalen Richtplan festgesetzt (GR Nr. 2019/437). Nach einer Volksabstimmung und der Genehmigung durch die Baudirektion am 13.06.2022 erfolgte die Publikation der Rechtskraft per 14.09.2022.

Der kommunale Richtplan Verkehr der Stadt Zürich bildet die Grundlage für den Erlass von Baulinien und dient damit der Landsicherung für die Bauten und Anlagen des Verkehrs. Er legt die Zuständigkeit für den Bau und Unterhalt der Strassen und Wege gemäss kantonalem Strassengesetz fest und bildet eine Grundlage für die städtische Verkehrs- und Finanzplanung.

Der kommunale Richtplan Verkehr der Stadt Zürich wurde am 2. Juli 2021 durch den Gemeinderat festgesetzt (GR Nr. 4144/2021). Nach einer Volksabstimmung hat am 13. Juni 2022 auch die Baudirektion des Kantons Zürich den kommunalen Richtplan Verkehr genehmigt (BVD Nr. 0019/22). Er ist seit dem 27. August 2022 rechtskräftig.

Im Abschnitt 1 ist entlang der Glatt ein geplanter Radweg verzeichnet (vgl. Projekt Fil Bleu Glatt). Ansonsten sind entlang der Glatt keine geplanten Verkehrsinfrastrukturprojekte verzeichnet.

Die Stadt Wallisellen verfügt über einen kommunalen Richtplan Verkehr (Festsetzung Juni 2021). Er enthält sowohl die verkehrlichen Ziele und Stossrichtungen als auch konkrete Massnahmen für die zukünftige kommunale Entwicklung.

Innerhalb des Projektperimeters wird die Anbindung an das Projekt Fil Bleu Glatt aufgeführt, ansonsten sind keine weiteren, für die Gewässerraumfestlegung relevante Inhalte aufgeführt.

Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung (73)

Das Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte umfasst wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen, markante Landschaftselemente und Aussichtspunkte auf dem Gebiet der Stadt Zürich. In entsprechenden Objektblättern werden die Objekte näher beschrieben, in ihrer Bedeutung gewürdigt und Ziele für den Erhalt oder die Entwicklung des Objekts definiert. Das Inventar wird vom Stadtrat festgesetzt und ist behördenverbindlich.

Der Glattraum selbst ist im Inventar als Landschaftsschutzobjekt Glattkanal (KSO-4.00) sowie als Naturschutzobjekt Glattkanal (KSO-14.01) verzeichnet. Das Objekt KSO-4.00 wird als stark korrigierter Abschnitt der Glatt beschrieben mit eintöniger Vegetation an den Uferböschungen und nährstoffreichen, artenarmen Wiesen. Der Abschnitt stellt für die Bevölkerung ein wichtiger Naherholungsraum dar und hat infolge der linearen Struktur eine Vernetzungsfunktion. Dem Flussraum wird ein hohes ökologisches Potential zugeschrieben. Die Förderung von naturnahen Strukturen soll die ökologische Qualität erhöhen und auch soll ein erlebnisreicher Naherholungsraum geschaffen werden.

Das Objekt KSO-14.01 ist ein monotoner, geradliniger Glattkanalabschnitt ohne Strukturen oder Variationen in den Böschungswinkel oder der Uferlinie. Das Gebiet ist als Verbindungselement und Naherholungsraum wertvoll. Die Bedeutung des Lebensraums ist heute gering, allerdings besteht ein hohes ökologisches Potential. Ziel sind Massnahmen zur Förderung der Arten- und Strukturvielfalt an den Böschungen und im Gerinne.

Im Nahbereich der Glatt sind im Abschnitt 1 zudem die Bahnböschungen Aubrugg (Objekt KSO-14.03) und im Abschnitt 2 die Brachflächen an der Überlandstrasse (Objekt KSO-14.06).

Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)

Mit der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) wird die zulässige Bau- und Nutzweise der Grundstücke abschliessend geregelt, soweit diese nicht durch das übergeordnete eidgenössische oder kantonale Recht bestimmt ist. Die Dokumente der BZO sind im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) des Kantons verfügbar. Weiter sind die in der BZO festgesetzten Gewässerabstandslinien bei Schritt 5 «Schlussprüfung Harmonisierung» relevant.

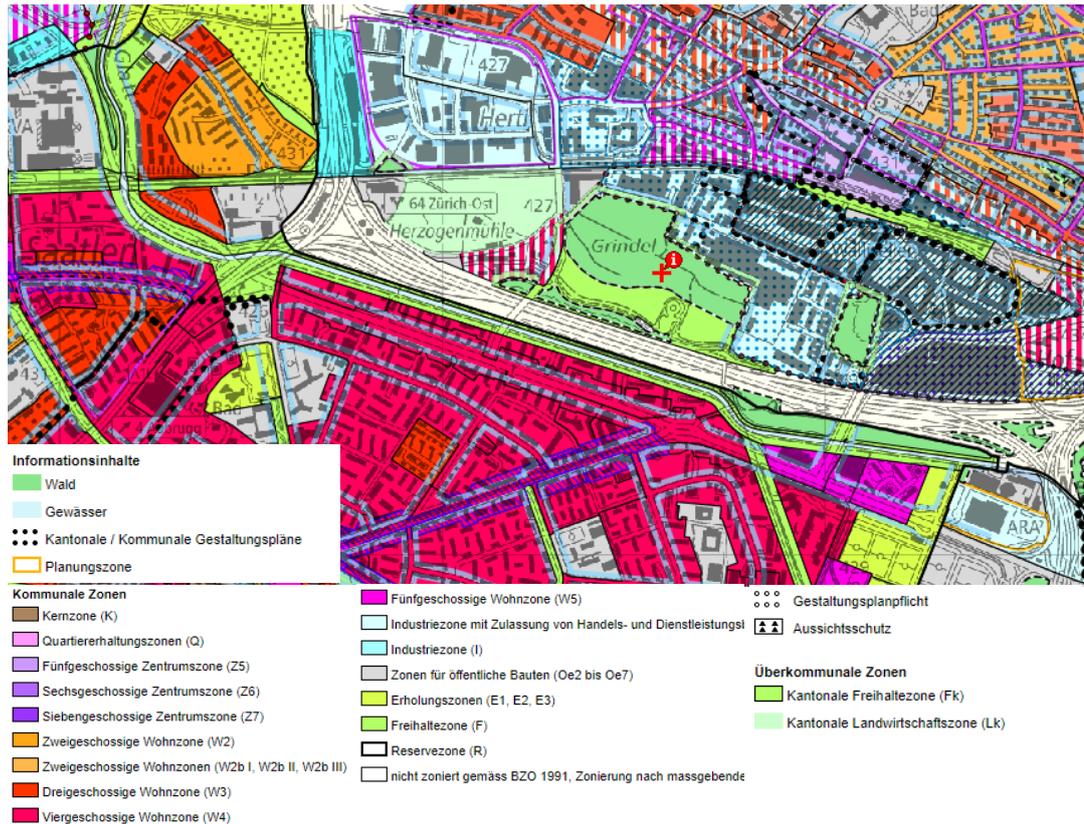


Abbildung 24: Ausschnitt aus dem ÖREB Kataster.

Zentrumszone (75)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden. Zentrumszonen sind gemäss § 51 Abs. 1 PBG für eine dichte Überbauung zur Entwicklung von Stadt-, Orts- und Quartierzentren bestimmt. Aufgrund ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte, ihrer zentralen Lage sowie der angestrebten Ausnützung eignen sich Zentrumszonen für eine künftige bauliche Verdichtung.

Keine Abschnitte (vgl. Kapitel 3) der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Zentrumszone.

Die Zonierung als Zentrumszone gilt als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 3.5.2 im technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN).

Kernzonen (ausserhalb KOBI) (76)

Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PGB). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Die bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Keine Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Kernzone ausserhalb KOBI.

Kernzonen ausserhalb des KOBI gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 3.5.2 im technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN).

Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan) (77)

Weilerkernzonen mit traditioneller bäuerlicher Siedlungsstruktur sind wichtige und aus raumplanerischer Sicht schützenswerte Bestandteile des Landschaftsbildes. Weilerkernzonen sind Zonen, in denen historisch bedingt Gebäude schon immer nahe am Wasser sind/waren und damit wichtige Zeugen der Baukultur sind. Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht in Weilerkernzonen im Vordergrund.

Die Stadt Zürich verfügt über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind.

Weilerkernzonen gelten aufgrund ihrer peripheren Lage ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan, umgeben von Landwirtschaftszonen als nicht dicht überbaut (vgl. vgl. Kapitel 3.5.2 im technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN).

Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne (78)

Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um spätere Konflikte vorzubeugen.

Von der vorliegenden Festlegung sind keine Gestaltungspläne betroffen.

Gewässerabstandslinien (80)

Die Gewässerabstandslinien sind diejenigen Linien, die den kantonalrechtlichen Mindestabstand erhöhen und vom Grenzabstand gegenüber Nachbargrundstücken abweichen (§ 67 PBG).

Entlang der Abschnitte 1-3 sind keine Gewässerabstandslinien aufgeführt. Angrenzend an den Perimeter, direkt flussabwärts von Abschnitt 1, wird die Glatt von beidseitigen Gewässerabstandslinien begleitet.

Revitalisierungsprojekte (86)

Drittprojekt «Revitalisierung Glatt, Altried»

Ziel des Projekts ist es, einen Flussabschnitt mit grosser Strömungs- und Strukturvielfalt zu schaffen, der einem natürlichen Gewässer der Barbenregion nahekommt. Der Abschnitt soll Flachwasserzonen mit Ufervegetation, tiefe Kolke wie auch Prallhänge mit erodierenden Anrissstellen aufweisen. Dynamische Prozesse sollen der Glatt wieder ermöglicht werden. So soll sie zum Beispiel innerhalb eines definierten Bereiches ihren Lauf verlagern und ihr Flussbett sowie ihre Ufer selbständig umgestalten können, soweit es das Gefälle zulässt.

Das Projekt betrifft den Abschnitt 4 der Glatt in der Stadt Zürich. Der Gewässerraum wird in diesem Abschnitt entsprechend nicht im vorliegenden Verfahren, sondern im Rahmen des Revitalisierungsprojekts festgelegt.

3. Abschnittsbildung

Die Glatt wird gemäss Kap. 3.2 im Bericht I ALLGEMEIN (Schritt 1: Abschnittsbildung) im massgebenden Projektperimeter in drei Abschnitte (vgl. Abbildung 25) unterteilt. Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Abschnitte sind in der Tabelle 1 und im Anhang A02 (Herleitung und Resultate, Tabelle Schritt 1: Abschnittsbildung) ausgewiesen.

Der Abschnitt 4 liegt ausserhalb des Projektperimeters; die Festlegung erfolgt in einem anderen Verfahren.

Tabelle 1 Übersicht Abschnitte

Abschnitt	Von (unten)	Bis (oben)	Plan
1	Perimetergrenze (Stadt Opfikon)	Oberes Ende Revitalisierungspotenzial	3
2	Oberes Ende Revitalisierungspotenzial	Oberes Ende Defizit Hochwasserschutz	2 / 3
3	Oberes Ende Defizit Hochwasserschutz	Perimetergrenze Drittprojekt «Revitalisierung der Glatt, Altried»	1 / 2
4	Perimetergrenze Drittprojekt «Revitalisierung der Glatt, Altried»	Stadtgrenze zu Wallisellen)	-

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV
Glatt in den Gemeinden der 1. Priorität
X. Stadt Zürich und Stadt Wallisellen

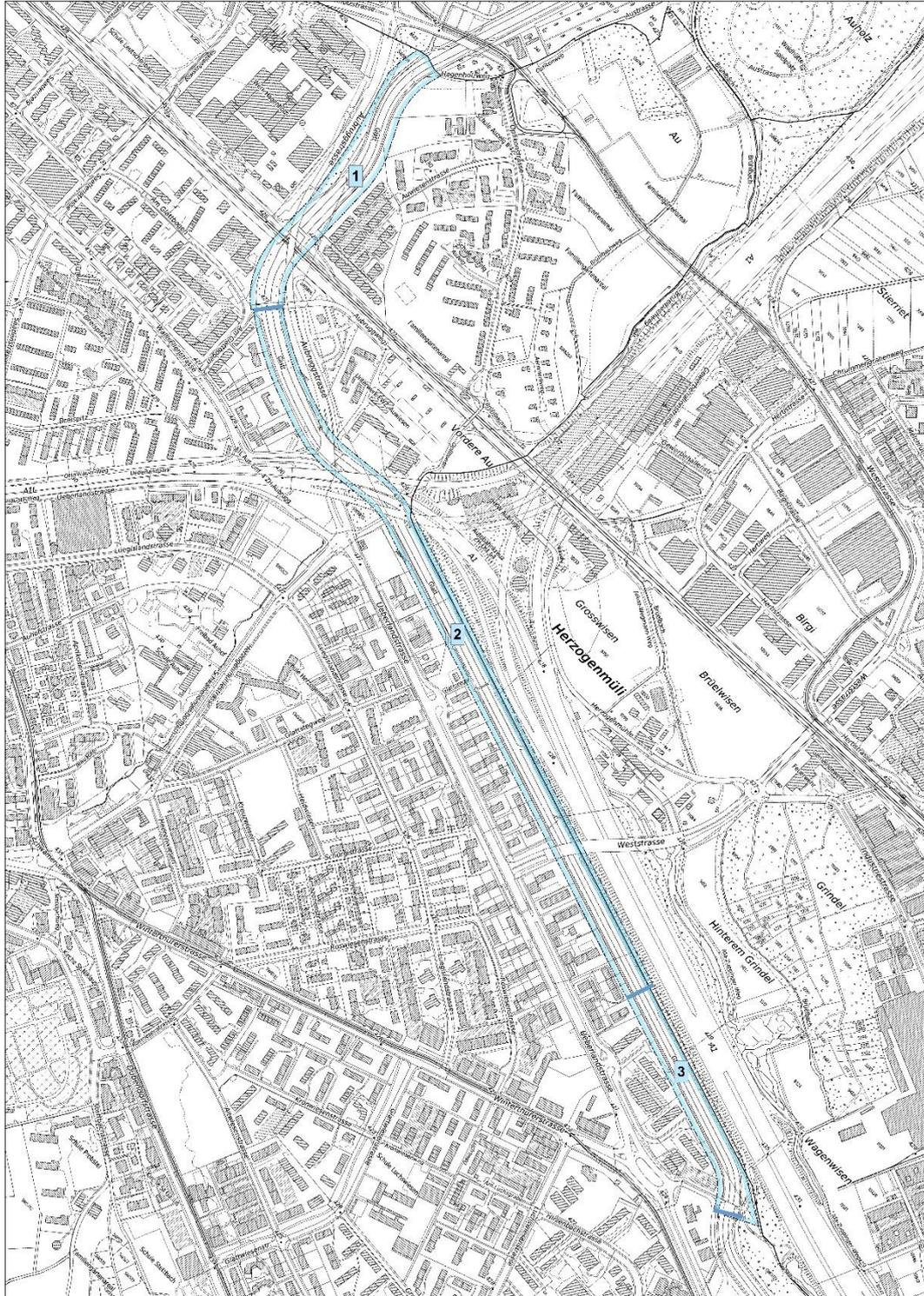


Abbildung 25: Übersichtsplan, vgl. Anhang A03.

4. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV

Im Fachgutachten wird als minimaler Gewässerraum die natürliche Gerinnesohlenbreite zuzüglich 30 m vorgeschlagen.

Damit kann gemäss dem Verfahren Roulier (vgl. Kapitel 3.4.2. im Technischen Bericht Teil I) für die Abschnitte 1 bis 3 eine Erfüllung von rund 85% (vgl. Abbildung 26) der natürlichen Funktionen erreicht werden und jede natürliche Funktion (Habitat mit seinen entsprechenden Funktionen) wird mindestens minimal erfüllt.

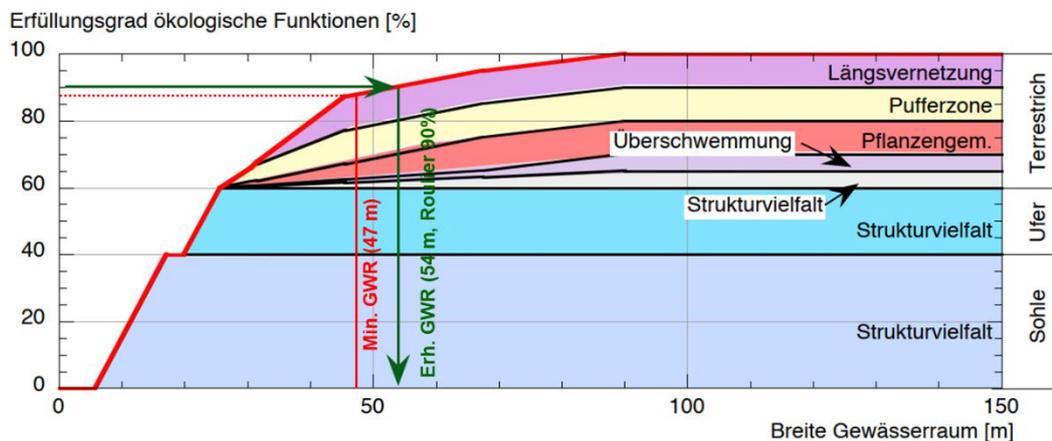


Abbildung 26: Erfüllungskurve der ökologischen Funktionen gemäss Verfahren Roulier für die Abschnitte 1 bis 3 (Grundlage: Aus Fachgutachten Gewässerraum, vgl. Nr. 8 in Kapitel 2.3, Abschnittsnummer Fachgutachten: 3b)

Der Gewässerraum wird in der Regel symmetrisch, d.h. beidseitig gleichmässig zur Gewässerachse, angeordnet. Die Gewässerachse aus der kantonalen Grundlage (GIS-Browser) wurde überprüft. Festgestellte Lageungenauigkeiten wurden korrigiert.

Es ergeben sich je Abschnitt die folgenden minimalen Gewässerraumbreiten.

Tabelle 2: Übersicht minimale Gewässerraumbreite je Abschnitt.
nGSB = natürliche Gerinnesohlenbreite; min. GWR = minimaler Gewässerraum.
 Fachgutachten: Grundlage Nr. 8 in Kapitel 2.3.

Abschnitt	Abschnittsnummer Fachgutachten	nGSB gemäss Fachgutachten Gewässerraum [m]	Min. GWR nach Art. 41a/b GSchV [m]
1	3b	17	47
2	3b	17	47
3	3b	17	47

5. Erhöhung

5.1. Hochwasserschutz

Für die Glatt wurden die erforderlichen Hochwasserschutzbreiten gemäss Kap. 3.4.1 im Bericht I ALLGEMEIN (Schritt 3: Erhöhung Gewässerraum) auf der Grundlage der Berechnungen im Fachgutachten (FGA) ermittelt.

Tabelle 3: Übersicht Raumbedarf Hochwasserschutz
 HWS: Hochwasserschutz

Ab-schnitt	HWS-Defizit	Schutzziel	Raubedarf HWS exkl. / inkl. Unter- halt [m]	Min. GWR [m]	Erhöhung aus Sicht HWS prüfen
1	Ja, ab H100	HQ100	29 / 35	47	Nein
2	Ja, ab HQ30	HQ300	32 / 38	47	Nein
3	Nein	HQ100	29 / 35	47	Nein

Da die aktuell vorliegende Risikokarte noch auf der erstellten Gefahrenkarte der Stadt Zürich basiert und daher nur bedingt aussagekräftig ist (vgl. Grundlage Nr. 32 in Kapitel 2.3), wurde sie für die Gewässerraumfestlegung zwar konsultiert, jedoch mit den Ergebnissen (Überflutungsflächen) der revidierten Gefahrenkarte plausibilisiert.

Die Beurteilung der Gefährdungen resp. die Ermittlung der Schutzdefizite erfolgt anhand der Gefahrenkarte (vgl. Grundlage Nr. 30 in Kapitel 2.3). Obwohl für keinen Abschnitt eine Erhöhung aus Sicht Hochwasserschutz angezeigt ist, sind nachfolgend einige Erläuterungen zu den Abschnitten mit einem Defizit festgehalten.

Abschnitt 1

Gemäss Gefahrenkarte kommt es ab einem HQ100 zu Wasseraustritten, welche sich auf dem Bahntrasse und einem Velo-/Fussweg ausbreiten. Da die Risikokarte keine mittleren oder grossen Risiken ausweist und kein Sonderrisiko-Objekt betroffen ist, gilt als Schutzziel HQ100.

Abschnitt 2

Gemäss Gefahrenkarte kommt es ab einem HQ30 zu linksseitigen Wasseraustritten, welche das Wohngebiet rund um die Überlandstrasse und Luegislandstrasse betreffen. Ab einem HQ100 können sich auch beidseitige Austritte unterhalb der Ein-/Ausfahrt A1L Aubrugg ereignen. Diese betreffen Wohngebäude sowie das Unterwerk Auwiesen der EWZ. Da die Risikokarte grosse Risiken aufweist und mit dem Unterwerk ein Sonderrisiko-Objekt betroffen ist, gilt als Schutzziel HQ300.

Fazit

In allen Abschnitten ist der minimale Gewässerraum grösser als die notwendige Breite zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes. Aus diesem Grund ist in keinem Abschnitt eine Erhöhung des Gewässerraums angezeigt.

5.2. Revitalisierung

Für die Glatt wird gemäss Kap. 3.4.2 im Bericht I ALLGEMEIN (Schritt 3: Erhöhung Gewässerraum) je Abschnitt geprüft, ob eine Erhöhung des Gewässerraums aus Gründen der Revitalisierung notwendig ist, vgl. auch Anhang A02 (Herleitung und Resultate, Tabelle Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung).

*Tabelle 4: Übersicht Prüfung Erhöhung aus Sicht Revitalisierung (R).
Der Revitalisierungsnutzen beurteilt den Nutzen für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung.
Es werden die Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fließgewässer gemäss Kantonalem Richtplan berücksichtigt.*

Ab-schnitt	Revitalisierungs-nutzen	Vorranggebiet	Ökomorphologie	Erhöhung Sicht Revitalisierung prüfen
1	Gross	Nein	Stark beeinträchtigt	Ja
2	Mittel bzw. Gering	Nein	Stark beeinträchtigt resp. künstlich/naturfremd	Nein
3	Gering	Nein	Stark beeinträchtigt	Nein

Die Glatt befindet sich im Projektperimeter nicht in einem Vorranggebiet für die naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fließgewässer, da nur BLN-Gebiete, kantonale Landschaftsschutzgebiete sowie die Gewässersysteme der Reppisch und der Töss (Oberlauf) als Vorranggebiete gelten.

Für den Abschnitt 1 ist der Nutzen einer Revitalisierung gross. Daher ist für diesen Abschnitt eine Prüfung zur Erhöhung aus Sicht Revitalisierung notwendig. Dabei wird ermittelt, welchen Raum eine mögliche Revitalisierung voraussichtlich benötigt und wie breit der Gewässerraum zur Erfüllung der verschiedenen natürlichen Funktionen des Gewässers nach Roulier sein müsste. Wo nötig und sinnvoll, wird eine Erhöhung vorgeschlagen.

Abschnitt 1

Der Abschnitt ist in der kantonalen Revitalisierungsplanung nicht als 1. Priorität bis 2035 vorgeschlagen. Im oberhalb liegenden, prioritären Abschnitt des Drittprojekts «Revitalisierung Glatt, Altried» werden in der kantonalen Planung die Massnahmen-typen «Struktur-Aufwertung», «Aue revitalisieren», «Mäander initiieren» sowie «Längsvernetzung» vorgeschlagen. Für den vorliegenden Abschnitt 1 kommen in Anbetracht der Lage und der heutigen Bebauung eine Struktur-Aufwertung sowie Massnahmen zur Längsvernetzung in Frage.

Das Funktionsdiagramm nach Roulier (vgl. Abbildung 27) zeigt, dass die ökologischen Funktionen des Gewässers mit dem minimalen Gewässerraum von 47 m bereits zu insgesamt rund 85 % erfüllt sind. Der aquatische und amphibische Raum wird damit vollständig abgedeckt, die terrestrischen Funktionen werden teilweise erfüllt.

Damit das Gewässer alle ihm gemäss der Methodik zugewiesenen ökologischen Funktionen zu 100 % erfüllen könnte, wäre ein Gewässerraum von mindestens 90 m notwendig (vgl. Abbildung 27). Dies ist aufgrund der lokalen Gegebenheiten (Bebauung etc.) nicht realistisch. Um genügend Raum für Aufwertungsmassnahmen am Gewässer zu sichern, soll der Gewässerraum dennoch erhöht werden. In Anbetracht des sinkenden Grenznutzens bei steigenden Breiten wird ein Gewässerraum von grundsätzlich 54 m Breite vorgeschlagen.

Damit können die ökologischen Funktionen gemäss Roulier-Betrachtung insgesamt zu 90 % erfüllt werden und auch die terrestrischen Funktionen der Strukturvielfalt, Überschwemmung (Überflutungsdynamik) sowie Pflanzengemeinschaft werden in einem höheren Masse erfüllt.

Eine Querprofilbetrachtung (vgl. Abbildung 28) zeigt, dass die erwähnten Aufwertungsmassnahmen im erhöhten Gewässerraum von grundsätzlich 54 m umgesetzt werden können. Neben der natürlichen Gerinnesohlenbreite (17 m) mit Strukturierungen bleibt genügend Platz für beidseitige Flachufer (1:3 bis 1:4) inkl. Unterhaltstreifen resp. Uferwege.

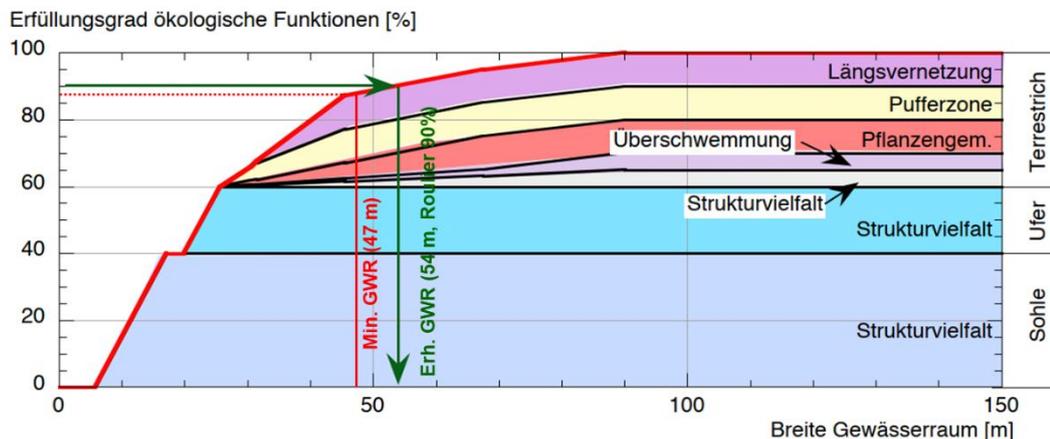


Abbildung 27: Roulier-Betrachtung für den Abschnitt 1 (Grundlage: Aus Fachgutachten Gewässerraum, vgl. Nr. 8 in Kapitel 2.3)



Abbildung 28 Querprofilbetrachtung Revitalisierungsmassnahmen bei Querprofil GEWISS-Adresse 26.622. Grundlage aus: Kanton Zürich, AWEL, Flussvermessung Glatt, Greifensee-Rhein, QP 2006, 25. Oktober 2005.

Fazit

Aus Sicht Revitalisierung wird der Gewässerraum im Abschnitt 1 erhöht.

5.3. Natur- und Landschaftsschutz

Für die Glatt wird gemäss Kap. 3.4.3 im Bericht I ALLGEMEIN (Schritt 3: Erhöhung Gewässerraum) je Abschnitt geprüft, ob eine Erhöhung des Gewässerraums aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes notwendig ist, vgl. auch Anhang A02 (Herleitung und Resultate, Tabelle Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung).

Zusätzlich zu den Kriterien «Revitalisierungsnutzen», «Vorranggebiet» und «Ökomorphologie» gemäss der Informationsplattform des AWEL wird auch das Kriterium «Schutzinventare» betrachtet.

Tabelle 5 Übersicht Prüfung Erhöhung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz (N+L)
 * Alle Abschnitte der Glatt sind im kommunalen Natur- und Landschaftsschutzinventar der Stadt Zürich enthalten (vgl. Kap. 2, Grundlage Nr. 73, Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung).

Ab-schnitt	Revitalisie-rungsnutzen	Vorrangge-biet	Ökomorphologie	Schutzin-ventare*	Erhöhung aus Sicht N+L prüfen
1	Gross	Nein	Stark beeinträchtigt	*	Nein
2	Mittel resp. gering	Nein	Stark beeinträchtigt resp. künstlich/naturfremd	*	Nein
3	Gering	Nein	Stark beeinträchtigt	*	Nein

Im Abschnitt 1 spricht einzig der grosse Revitalisierungsnutzen für eine Erhöhung. Dies wurde bereits im Kapitel 5.2 (Revitalisierung) geprüft.

Fazit

Der Gewässerraum wird aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in keinem Abschnitt erhöht.

5.4. Gewässernutzung

Für die Glatt wird gemäss Kap. 3.4.4 im Bericht I ALLGEMEIN (Schritt 3: Erhöhung Gewässerraum) je Abschnitt geprüft, ob eine Erhöhung des Gewässerraums aus Gründen der Gewässernutzung notwendig ist, vgl. auch Anhang A02 (Herleitung und Resultate, Tabelle Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung).

Tabelle 6: Übersicht Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung.

Abschnitt	Min. GWR [m]	Wasserrechtliche Nutzungen vorhanden	Gewässerbezogene Erholung vorhanden	Erhöhung GWR aus Sicht Gewässernutzung prüfen [m]
1	47	Nein	Teilweise	Nein
2	47	Nein	Teilweise	Nein
3	47	Nein	Teilweise	Nein

In allen Abschnitten sind (ggf. abgesehen von Grundwasserfassungen) keine wasserrechtlichen Nutzungen verzeichnet.

Abschnitte 1-3

Die beiden Uferbereiche der Glatt sind als kommunale Freihaltezone ausgeschieden. An beiden Ufern verlaufen Spazier- und Velowege, wobei der linksufrige Weg abschnittsweise Teil einer regionalen Veloroute gemäss SchweizMobil ist. Die Wege orientieren sich an der Glatt und nehmen landschaftlich Bezug darauf, direkte Zugänge ans Wasser sind jedoch nicht vorhanden. Die aktuelle Nutzung ist daher nicht explizit gewässerspezifisch.

Im Rahmen des Gesamtkonzepts «Fil Bleu Glatt» werden an ausgewählten Orten Sitzgelegenheiten und Aufenthaltsbereiche am Wasser geschaffen. Die Glatt soll als prägendes Element des Landschaftsraums wahrgenommen werden.

Der minimale Gewässerraum gemäss Schritt 2 umfasst auch die Uferwege. Eine zusätzliche Erhöhung des Gewässerraums ist nicht angezeigt.

Fazit

Aus Sicht Gewässernutzung ist keine Erhöhung des Gewässerraums notwendig.

5.5. Fazit

Im Abschnitt 1 wird der Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erhöht. In den Abschnitten 2 und 3 ist keine Erhöhung notwendig (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7: Fazit Erhöhung Gewässerraum (Schritt 4).

Ab-schnitt	Erhöhung GWR aus Sicht Hoch- wasserschutz [m]	Erhöhung GWR aus Sicht Revitali- sierung [m]	Erhöhung GWR aus Sicht N+L [m]	Erhöhung GWR aus Sicht Gewäs- sernutzung [m]
1	Nein	Ja: 54 m	Nein	Nein
2	Nein	Nein	Nein	Nein
3	Nein	Nein	Nein	Nein

Die Interessenabwägung für die entsprechenden Abschnitte (vgl. Kapitel 7 und An-
 hänge A10 – A12) zeigt, dass die vorgeschlagenen Erhöhungen alle Interessen an-
 gemessen berücksichtigen und damit insgesamt zur besten Lösung führen.

6. Anpassungen des Gewässerraums

Je Abschnitt wird gemäss Kap. 3.5 im Bericht I ALLGEMEIN abgeklärt, ob eine Anpassung des Gewässerraums angezeigt ist; vgl. auch Anhang A02 (Herleitung und Resultate, Tabelle Schritt 4: Anpassung).

6.1. Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums

Je Abschnitt wird gemäss Kap. 3.5.1 im Bericht I ALLGEMEIN abgeklärt, ob eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums angezeigt ist. Dies ist für alle betrachteten Abschnitte der Glatt nicht der Fall. Der Gewässerraum wird in keinem Abschnitt asymmetrisch angeordnet.

Aufgrund von nicht symmetrischen Erhöhungen oder Anpassungen (Reduktion oder Harmonisierung) des Gewässerraums (vgl. Kapitel 5 und 6) nimmt der Gewässerraum in einigen auch ohne asymmetrische Anordnung eine (teilweise) asymmetrische Form an. Diese Asymmetrien sind dennoch nicht als asymmetrische Anordnung zu werten, sondern sind das Resultat der entsprechenden Erhöhung bzw. Anpassung.

An der Glatt ist das in den Abschnitten 1 (Harmonisierung mit Waldgrenze) und 3 (Anschluss an bereits ausgeschiedenen Gewässerraum) der Fall.

6.2. Reduktion des Gewässerraums

6.2.1. Dicht überbautes Gebiet

Je Abschnitt wird gemäss Kap. 3.5.2 im Bericht I ALLGEMEIN abgeklärt, ob sie in «dicht überbauten» Gebieten liegen. Falls dies nicht der Fall ist, kann der Gewässerraum nicht reduziert werden.

Die Beurteilung richtet sich nach der Informationsplattform Gewässerraum des AWEL (vgl. Anhang A09). Sofern die Absicht besteht, den Gewässerraum zu reduzieren, hat die Beurteilung abschliessend zu erfolgen. Ansonsten reicht die Angabe einer Tendenz.

Das Ergebnis der Beurteilung ist in Tabelle 8 übersichtlich dargestellt und wird für die abschliessend beurteilten Abschnitte nachfolgend zusammengefasst.

Tabelle 8: Übersicht Beurteilung dicht überbautes Gebiet (vgl. Anhang A09)

Abschnitt	Tendenz dicht überbaut	Tendenz nicht dicht überbaut	Beurteilung abschliessend
1		x	Nein
2		x	Nein
3		x	Nein

Alle Abschnitte werden gemäss den Indizien in Anhang A09 in der Tendenz als nicht dicht überbaut beurteilt. Es handelt sich dabei nicht um eine abschliessende Beurteilung.

6.2.2. Nachweis für reduzierten Gewässerraum

Gemäss Kap. 3.5.2 im Bericht I ALLGEMEIN wird für diejenigen Abschnitte, für welche eine Reduktion angezeigt ist, der Nachweis erbracht, ob eine Reduktion möglich ist und wie weit der Gewässerraum reduziert werden soll.

Dabei ist sicherzustellen, dass der Hochwasserschutz sichergestellt ist und die weiteren Anliegen (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung) – soweit betroffen – angemessen berücksichtigt werden.

*Tabelle 9 Übersicht maximal zulässige Reduktion
 R = Revitalisierung, N+L = Natur- und Landschaftsschutz, UHS = Unterhaltstreifen*

Abschnitt	Min. GWR [m]	Erhöhung [m]	Gebiet dicht überbaut	Raumbedarf HWS exkl. / inkl. UHS [m]	Reduktion prüfen
1	47	Ja, 54	Nein	29 / 35	Nein Reduktion nicht zulässig, da Gebiet nicht dicht überbaut
2	47	Nein	Nein	32 / 38	Nein Reduktion nicht zulässig, da Gebiet nicht dicht überbaut
3	47	Nein	Nein	29 / 35	Nein Reduktion nicht zulässig, da Gebiet nicht dicht überbaut

Eine Reduktion des Gewässerraums ist in keinem Abschnitt angezeigt. Insbesondere liegen keine bestehenden Bauten und nur wenige Anlagen innerhalb des Gewässerraums. Zudem werden alle Abschnitte als in der Tendenz nicht dicht überbaut beurteilt.

6.3. Harmonisierung

Je Abschnitt wird gemäss Kap. 3.5.3 im Bericht I ALLGEMEIN abgeklärt, ob eine Harmonisierung des Gewässerraums angezeigt ist.

In keinem der 3 Abschnitte sind Gewässerabstandslinien oder Gewässerbaulinien vorhanden. Auch ist für die unten nicht erwähnten Abschnitte eine Harmonisierung mit den weiteren bestehenden Vorgaben (z.B. 3 Meter-Pufferstreifen nach ChemRRV, Geländekanten, Biodiversitätsflächen, Waldparzellen etc.) in diesen Abschnitten aufgrund der Abstände nicht angezeigt.

Der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG behält bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG weiterhin Gültigkeit. Somit ist für alle Gewässer generell ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Abschnitt 1

Um den Gewässerraum besser an die lokalen naturräumlichen Gegebenheiten anzupassen, wird er linksseitig in einem Teilabschnitt mit der Waldgrenze und Böschungsoberkante harmonisiert. Damit kommen die bestockten Böschungsflächen innerhalb des Gewässerraums zu liegen. Mit der Harmonisierung variiert die Gewässerraumbreite in diesem Teilabschnitt zwischen 48 und 60 m.

6.4. Fazit

Die Gewässerräume werden wie folgt angepasst:

Tabelle 10: Übersicht Anpassung Gewässerräume

Ab-schnitt	Min. resp. Erh. GWR [m]	Asymmetrische Anordnung	Reduktion	Harmonisierung	Angepasster GWR [m]
1	54	Nein	Nein	Ja	54, lokal 48-60
2	47	Nein	Nein	Nein	-
3	47	Nein	Nein	Nein	-

Am oberen Ende des Abschnitts 3 wird der Gewässerraum im Projektperimeter zudem an den Gewässerraum des Drittprojekts «Revitalisierung Glatt, Altried» (Festlegung in einem anderen Verfahren) angeschlossen.

Die Interessenabwägung für die entsprechenden Abschnitte (vgl. Kapitel 7 und Anhänge A10 – A12) zeigt, dass die vorgeschlagenen Anpassungen alle Interessen angemessen berücksichtigen und damit insgesamt zur besten Lösung führen.

7. Schlussprüfung

Die Schlussprüfung für die einzelnen Abschnitte ist zusätzlich im Anhang A02 (Schritt 5: Schlussprüfung) dargestellt. Die resultierenden Gewässerräume sind im Anhang A13 (Detailpläne Gewässerraum) dargestellt.

Im Rahmen der Schlussprüfung ist eine umfassende Interessenermittlung, -bewertung und -abwägung für diejenigen Abschnitte erforderlich, in denen vom minimalen, symmetrisch angeordneten Gewässerraum abgewichen wird (Erhöhung oder Anpassung).

Dies ist vorliegend nur für den Abschnitt 1 (Erhöhung des Gewässerraums mit Harmonisierung, vgl. Schritt 3 in Kapitel 5 sowie Kapitel 6.3) erforderlich.

Für die Abschnitte 2 und 3 ist keine umfassende Interessenabwägung notwendig, da der minimale Gewässerraum gemäss Schritt 2 (vgl. Kapitel 4) symmetrisch festgelegt wird – Regelfall. Für diesen Abschnitt wurde die Recht- und Zweckmässigkeit des Gewässerraums vereinfacht beurteilt (vgl. Kapitel 7.4).

Die Interessenermittlung und die Interessenbewertung sind in den Anhängen A10 und A11 abschnittsweise dokumentiert. Eine tabellarische Übersicht zur Interessenabwägung findet sich zudem im Anhang A12.

7.1. Interessenermittlung

Die Interessenermittlung für den betrachteten Abschnitt 1 erfolgte auf Basis der Grundlagenermittlung gemäss Kapitel 2. Die betroffenen Interessen sind in der Tabelle «Interessenermittlung» (Anhang A10) vollständig zusammengetragen und kategorisiert.

7.2. Interessenbewertung

Das Resultat der Interessenbewertung für Abschnitt 1 ist in der Tabelle «Interessenbewertung» (Anhang A11) detailliert dokumentiert. Die Bewertung erfolgt anhand einer dreistufigen Skala, einerseits für die Betroffenheit der tangierten Interessen (leicht, mässig, stark) und andererseits für den Erfüllungsgrad der Gewässerraumfunktionen (hoch, ausreichend, gering).

7.3. Interessenabwägung

Das Ergebnis der Interessenabwägung ist abschnittsweise in der Tabelle «Interessenabwägung» (Anhang A12) dokumentiert und wird in Kapitel 7.4 textlich erörtert.

7.4. Entscheid und Ausscheidung Gewässerraum

Abschnitt 1

Ausschlaggebend für die Erhöhung des Gewässerraums ist die Revitalisierung. Mit dem erhöhten Gewässerraum wird genügend Raum für Aufwertungsmassnahmen

am Gewässer (vor allem Struktur-Aufwertungsmassnahmen sowie Massnahmen zur Längsvernetzung) gesichert. Zudem werden mit der Erhöhung auch die bisher nicht bebauten Flächen entlang der Glatt gesichert, auf denen natürliche Lebensräume und die ökologische Vernetzung entlang des Gewässers erhalten und gefördert werden können. In diesem Raum können alle natürlichen Funktionen des Gewässers ganz oder teilweise erfüllt werden. Auch die gewässerbezogene, extensive Erholung entlang der Glatt wird mit der Erhöhung des Gewässerraums gesichert.

Mit der linksseitigen Anpassung des Gewässerraums auf die Waldgrenze und auf die Böschungskante orientiert sich die Erhöhung hier an den lokalen, naturräumlichen Gegebenheiten, ohne dass wesentliche Einschränkungen in der Waldbewirtschaftung zu erwarten sind.

Auf der anderen Seite werden durch die geplante Erhöhung des Gewässerraums die Interessen der baulichen Gegebenheiten und der städtebaulichen Entwicklung nur geringfügig tangiert. Abgesehen von den Uferwegen und der die Glatt querenden Bahnanlage und Aubruggstrasse liegen keine bestehenden Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums. Der Gewässerraum tangiert überdies nur Freihaltezonen und Waldzonen. Im Gewässerraum gilt für bestehende Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG. Die Uferwege und die beiden die Glatt querenden Verkehrsanlagen können damit weitergenutzt und unterhalten werden.

Die Erhöhung wirkt sich darüber hinaus nur unwesentlich auf die Interessen der historischen Substanz, der Landwirtschaft, des Gewässerschutzes, des Hochwasserschutzes und des Grundwasserschutzes aus.

Damit führt die Erhöhung des Gewässerraums in der Gesamtabwägung aller Interessen zu einer insgesamt besseren Lösung.

Abschnitt 2

Mit dem minimalen, symmetrischen Gewässerraum wird im Abschnitt 2 genügend Raum zur Erfüllung der Funktionen gemäss Gewässerschutz gesichert.

Der Gewässerraum liegt linksufrig vollständig innerhalb der kommunalen Freihaltezonen, rechtsseitig wird teilweise zusätzlich die Autobahnböschung tangiert. Die bestehenden Bauten und Anlagen liegen grösstenteils ausserhalb des Gewässerraums. Eine verhältnismässige (bauliche) Nutzung der betroffenen Grundstücke und eine zweckmässige Bewirtschaftung bleiben weiterhin möglich.

Abschnitt 3

Mit dem minimalen, symmetrischen Gewässerraum wird im Abschnitt 3 genügend Raum zur Erfüllung der Funktionen gemäss Gewässerschutz gesichert.

Der Gewässerraum liegt linksufrig vollständig innerhalb der kommunalen Freihaltezonen, rechtsseitig wird teilweise zusätzlich die Autobahnböschung und Wald tangiert. Die bestehenden Bauten und Anlagen liegen grösstenteils ausserhalb des Gewässerraums. Eine verhältnismässige (bauliche) Nutzung der betroffenen Grundstücke und eine zweckmässige Bewirtschaftung bleiben weiterhin möglich.

Fazit

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen werden an der Glatt die folgenden Gewässerräume ausgeschieden:

Tabelle 11: Übersicht Gewässerraumfestlegung je Abschnitt

Ab-schnitt	Min. GWR [m]	Ausscheidung Gewässerraum	Festzulegender GWR [m]
1	47	Es wird ein erhöhter, teilweise harmonisierter Gewässerraum ausgeschieden. Der vorgeschlagene Gewässerraum führt in der Gesamtabwägung sämtlicher Interessen zur insgesamt besten Lösung.	54, lokal 48–60
2	47	Es wird ein minimaler, symmetrischer Gewässerraum ausgeschieden.	47
3	47	Es wird ein minimaler, symmetrischer Gewässerraum ausgeschieden, wobei am oberen Ende der Anschluss an den Gewässerraum des Drittprojekts mit einem schleifenden Übergang sichergestellt wird.	47

Bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums, die rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben aufgrund der erweiterten Besitzstandsgarantie auch innerhalb des Gewässerraums möglich.

Der Unterhalt der bestehenden Strassen und Wege sowie allfälliger Werkleitungen und Massnahmen für deren Werterhalt (Sanierungsmassnahmen) bleibt auch im Gewässerraum weiterhin möglich. Bei Verbreiterungen oder kompletten Neuanlagen ist, sofern Anordnungsspielraum besteht, die Anordnung ausserhalb des Gewässerraums zu prüfen oder die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse der Anlage nachzuweisen (Art. 41c Abs. 1. GSchV).

Die Festlegung des Gewässerraums an der Glatt in der Stadt Zürich wird damit zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

ANHANG

A01 Formular Vorabklärung

A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate

A03 Übersichtsplan

A04 Grundlagenplan

A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz

A06 Dokumentation Wasserrechtsanlagen

A07 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden

A08 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen

A09 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut

A10 Tabelle Interessenermittlung

A11 Tabelle Interessenbewertung

A12 Tabelle Interessenabwägung

A13 Detailpläne Gewässerraum

A14 Fotodokumentation